Sitzungsberichte
der Heidelberger Akademie der Wissenschaften
Stiftung Heinrich Lanz
Philosophisch-historische Klasse
Jahrgang 1920. 14. Abhandlung

Griechische Papyri

aus dem Besitz des Rechtswissenschaftlichen Seminars der Universität Frankfurt

Von
H. LEWALD
Frankfurt a. M.

Mit 2 Tafeln

Vorgelegt von Herrn Gradenwitz

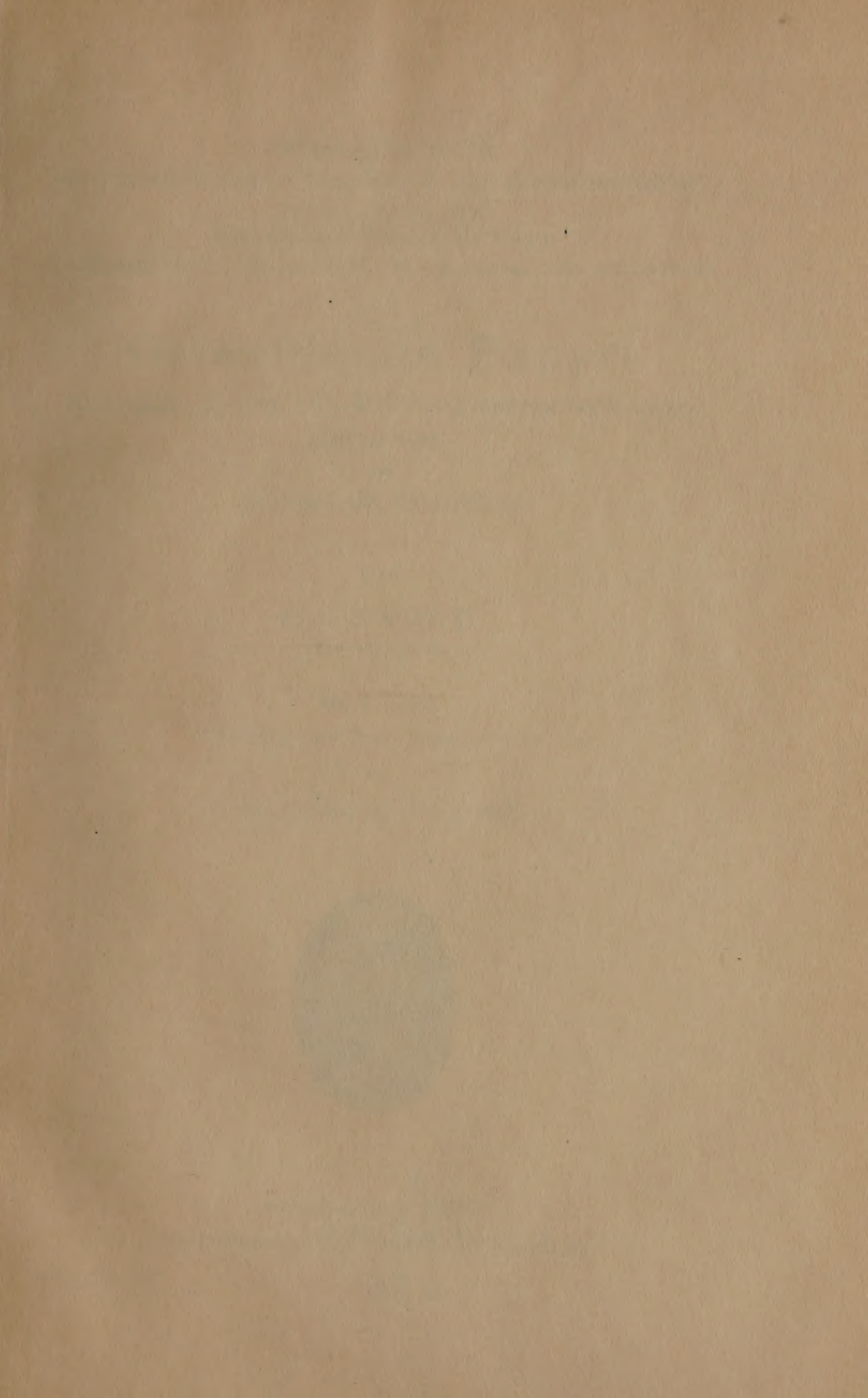
Eingegangen am 12. Juli 1920



Heidelberg 1920
Carl Winters Universitätsbuchhandlung

[V]erlags-Nr. 1606.





Sitzungsberichte
der Heidelberger Akademie der Wissenschaften
Stiftung Heinrich Lanz
Philosophisch-historische Klasse
Jahrgang 1920. 14. Abhandlung.

Griechische Papyri

aus dem Besitz des Rechtswissenschaftlichen Seminars der Universität Frankfurt

Von

H. LEWALD
Frankfurt a. M.

Mit 2 Tafeln

Vorgelegt von Herrn Gradenwitz

Eingegangen am 12. Juli 1920



Heidelberg 1920
Carl Winter's Universitätsbuchhandlung

Verlags-Nr. 1606.

Vorwort.

Das Frankfurter Rechtswissenschaftliche Seminar gelangte im Frühjahr 1919 dank der Liberalität eines Freundes der Universität in den Besitz einer kleinen Sammlung griechischer Papyri, die von privater Seite während des Winters 1913/14 in Ägypten erworben worden war. Ich lege im Folgenden sieben der besterhaltenen Stücke vor. Sie sind, von Nr. 7 abgesehen, aus Mumienkartonnage gewonnen und gehören sämtlich dem 3. vorchristlichen Jahrhundert an.

Im Hinblick auf die außerordentliche Höhe der Druckkosten habe ich mich zwecks Raumersparnis bei der Kommentierung auf das Notwendigste beschränken müssen und daher manches nur andeuten können, was normalerweise zu ausführlicher Darlegung Anlaß gegeben hätte. Aus dem gleichen Grunde wurde auf die Beigabe von Übersetzungen verzichtet.

Bei der Entzifferung und Bearbeitung der Urkunden wurden mir freundlicher Rat und Unterstützung von verschiedenen Seiten zuteil. Besonderen Dank aber schulde ich Wilhelm Schubart und Ulrich Wilcken. Schubart prüfte meine Transskriptionen der Nr. 2, 3 und 6 an den Originalen nach und steuerte eine Reihe wertvoller Lesungen bei. Auch gestattete er mir den Abdruck eines noch unpublizierten Berliner Textes, der mit Nr. 2 zusammengehört. In wie hohem Grade Wilckens Mitarbeit der Edition zugute gekommen ist, wird der Leser aus Nr. 5 und 7 ersehen. — Mein Dank gilt endlich der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, deren Entgegenkommen diese Publikation ermöglicht.

Frankfurt a. M., im September 1920.

H. Lewald.

Nr. 1.

Antichretischer Pachtvertrag aus dem 9. Jahr des Philopator 214/3 a. Chr. Tholthis im Oxyrhynchites. (Tafel I.)

Inv. Nr. 16 A u. B. Doppelurkunde, Scriptura interior 35×15 cm, Scriptura exterior 45×15 cm.

Der Papyrus war stark zerstört und ist von mir aus einer größeren Zahl von Fragmenten zusammengesetzt worden. Die sehr defekte Innenschrift besteht aus mehr als 20 Bruchstücken, die ersten 19 Zeilen der Außenschrift aus 5 schmalen Längsstreifen, von denen jeder pro Zeile nur wenige Buchstaben enthält, und einem breiteren Streifen; der übrige besterhaltene Teil der Urkunde (l. 70—106) aus 4 größeren und 2 kleineren Stücken. Herr Ibscher hat meine Zusammensetzung nachgeprüft und zur scriptura interior ein kleines Fragment hinzugefunden. Da sich Innen- und Außenschrift wechselseitig ergänzen, ergibt sich ein nahezu lückenloser Text.

Die Schrift, eine gute Kursive, war an vielen Stellen bis zur Unleserlichkeit verblaßt, ist aber durch die von Grenfell (Journal of Egypt. Archaeology, Bd. V, p. 16) empfohlene Behandlung mit Paraffin völlig deutlich hervorgetreten. Sie verläuft senkrecht zu den Horizontalfasern auf Recto (transversa charta). Das Verso ist unbeschrieben. Mehrere Selisklebungen sind erkennbar.

Zwischen Innen- und Außenschrift ist ein spatium von 4 cm, unterhalb des scriptura exterior ein Raum von 6 cm, auf dem nur wenige, ganz schwache Schriftspuren wahrzunehmen sind.

I. Die Urkundenform.

Die Urkunde ist Zeugenurkunde (Terminologie nach Jörs, Sav. Z. Bd. 34, p. 114, A. 2) mit Doppelskriptur. Nach Herkunft und Form steht sie im engsten Zusammenhang mit dem von Schönbauer (Sav. Z. Bd. 39, p. 224 f.) edierten Berliner Darlehensvertrag P. Berol. 11773 v. J. 215/4 a. Chr. und bildet, gleichzeitig mit dem Pacht-

vertrag Nr. 2, einen neuen Beleg für den von Schönbauer l. c. m. E. richtig gezeichneten Entwicklungsgang der ptolemäischen Doppelurkunde.[1] Allerdings dürfen wir diesen Urkunden bei den lokalen Differenzierungen, mit denen wir im Urkundenwesen bekanntermaßen zu rechnen haben, unbedingten Beweiswert nur für die Entwickelung dieser Urkundenform im Oxyrhynchites zuschreiben.

Die These Schönbauers, daß bereits im 3. Jahrhundert die Entwicklung einsetzt, die schließlich zur Verkümmerung der Innenschrift geführt hat, findet in unserer Urkunde wie im Pachtvertrag Nr. 2 volle Bekräftigung. Die Außenschrift erscheint als Hauptteil der Urkunde. Sie ist schöner und sorgfältiger geschrieben als die scriptura interior, bei der die Schrift in den letzten Zeilen gedrängter wird, so daß es den Anschein hat, als habe der Schreiber gefürchtet, mit dem ihm zur Verfügung stehenden Raum nicht auszukommen. Letzterer Umstand dürfte darauf hinweisen, daß die Außenschrift zuerst geschrieben worden ist. Dies steht im Einklang mit dem von Schönbauer dargelegten Befund der Berliner Urkunde.

Die Zeugen sind nicht mit Namen angeführt; die Urkunde begnügt sich vielmehr, wie P. Hamb. 26 und der genannte Berliner Text, mit dem Vermerk μάρτυρες (cf. l. 106). Ob unterhalb der scriptura exterior, wie in Berol. 11773 der συγγραφοφύλαξ genannt war, ist nicht festzustellen. Die Möglichkeit besteht.

II. Der Vertragsinhalt.

Inhaltlich ist die Urkunde bemerkenswert nicht nur als die bei weitem ausführlichste unter den heute vorliegenden Pachtkontrakten des 3. vorchristlichen Jahrhunderts, sondern vor allem als Repräsentant einer ptolemäischen προδοματικὴ μίσθωσις.[2] Der Vertragsinhalt ist in Kürze der folgende:

Der Kleruch Ἀπολλώνιος verpachtet seinen κλῆρος von 30 Aruren an Νεοπτόλεμος Νουμηνίου auf 1 Jahr gegen einen Pachtzins von 60 Artaben Weizen. Gleichzeitig bekennt er den Empfang eines unverzinslichen πρόδομα in Höhe von 60 Drachmen, das er zurückerstatten soll, ehe er den Pachtzins erhält. Für den Fall der Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird dem Pächter die Befugnis eingeräumt, die πρόδομα-Schuld auf den Pachtzins zu verrechnen, und zwar soll die Verrechnung in der Weise erfolgen, daß von dem ἐκφόριον eine dem Wert von 60 Drachmen entsprechende Quantität

[1] Zustimmend Wilcken, Archiv f. P. F., Bd. VI, p. 367.

[2] cf. P. Lond. Inv. Nr. 1889 (= Preisigke, S. B. Nr. 5761), Col. II, l. 5.

Weizen in Abzug gebracht wird. Dabei wird der Tennenpreis des Weizens zugrunde gelegt (ὡς ἂν πωλῆται ἐπὶ τῆς ἅλω l. 36). Erlangt der Pächter im Wege einmaliger Verrechnung keine volle Befriedigung für das πρόδομα oder eine andere etwa hinzutretende Geld- oder Getreideschuld des Verpächters, so ist er berechtigt, die Pacht unter den gleichen Bedingungen fortzusetzen, bis er für seine Forderung resp. Forderungen befriedigt ist. Die Schuld des Verpächters ist dann auch weiterhin in der geschilderten Weise auf den Pachtzins in Anrechnung zu bringen. Mit anderen Worten: die Pacht dient im vorliegenden Fall der Amortisation der Schuld des Verpächters, wobei der Pachtzins den Maximalbetrag darstellt, bis zu dem der jährliche Fruchtertrag zur Amortisation verwendet werden soll. Die μίσθωσις steht hier im Dienst der Tilgung der Schuld des Verpächters, sie bezweckt Gläubigerbefriedigung durch Nutzung.

III. Die μίσθωσις als Amortisationsantichrese.

Unser Vertrag ist sonach in den Zusammenhang der zuletzt ausführlich von MANIGK[1] besprochenen Antichrese-Papyri einzustellen. Indem er dem Kontraktstypus nach als μίσθωσις abgefaßt ist, erscheint er als Parallele zu den vielbesprochenen[2] P. Lond. III, Nr. 1168 (p. 134) v. J. 44 a. Chr. sowie 2 noch unedierten ptolemäischen Urkunden, dem P. Str. Inv. Nr. 2351 aus dem 4. Jahr des Euergetes I. (244/3) und einem Freiburger Text v. J. 174/3.[3] In all diesen Fällen bedienen sich die Parteien der Vertragskategorie der μίσθωσις, um eine Antichrese zu begründen, während bekanntermaßen in anderen den gleichen Zweck verfolgenden Verträgen die antichretische Vereinbarung in den Rahmen eines Darlehnskontrakts eingefügt ist (cf. z. B. BGU IV 1115; Hamb. 30; Ryl. II 335 und neuestens Oxy. XIV 1641).

Das Nutzungsrecht des Gläubiger-Pächters in unserer Urkunde ist selbständig, d. h. es tritt nicht zu einem Substanzpfand hinzu.[4]

---

[1] Gläubigerbefriedigung durch Nutzung, Berlin 1910.

[2] cf. die Literaturangaben bei SCHWARZ, Hypothek und Hypallagma, p. 140, Anm. 1, und «Öffentliche und private Urkunde», p. 77, Anm. 2; ferner KRELLER, Erbrechtl. Untersuchungen, p. 72.

[3] Ich verdanke die Kenntnis dieser Texte PREISIGKE und PARTSCH.

[4] Außerordentlich interessante Parallelen zu dieser Erscheinung der Verwendung der Pacht zu antichretischen Zwecken bietet das ältere englische Recht; cf. HAZELTINE, Geschichte des englischen Pfandrechts, Breslau 1907, insbes. p. 202 ff. 237. HOLDWORTH, History of English Law, Bd. III, p. 110 f.

Gerade die für die Zeit, aus der unser Papyrus stammt, anzunehmende Unmöglichkeit, den κλῆρος zu verpfänden[1], wird für die Kontrahenten den Anlaß gebildet haben, den Kontraktstypus der μίσθωσις ihren Zwecken dienstbar zu machen. Ähnlich liegt der Sachverhalt in dem genannten Straßburger Text, wo es sich um Vermietung des Anteils an einem σταθμός[2] handelt, und in der Freiburger Urkunde, wo ebenfalls ein κλῆρος in Frage steht.

In einer anderen, sehr wichtigen Beziehung steht aber unser Text im Gegensatz zu den eben genannten Papyri: während in Lond. III, Nr. 1168 wie in Str. Nr. 2351 eine μίσθωσις ἀντὶ τόκων stipuliert wird, erstrebt unsere μίσθωσις die Amortisation der Kapitalschuld, so daß sie in dieser Hinsicht den denaturierten kaiserzeitlichen Pachtverträgen nahe steht, in denen der Verpächter einen nicht bezifferten Pachtzins ἐκ προδόματος erhalten zu haben bekennt. Jedoch auch mit diesen darf sie nicht völlig auf eine Stufe gestellt werden. In den von Rabel, Sav. Z. Bd. 28, p. 317 f. besprochenen Fällen (BGU II 526; 636; Flor 20, zu denen noch P. Neutest. 12 hinzugetreten ist)[3], kann geradezu von einer datio in solutum der Früchte gesprochen werden. In unserem Fall dagegen bekommt der Gläubiger-Pächter das Nutzungsrecht zahlungshalber, nicht an Zahlungs Statt. Die Schuld des Verpächters besteht, bis der Gläubiger aus den Früchten in der vorgesehenen Weise Befriedigung erlangt hat. Daß aber diese nach der Intention der Parteien das einzige Haftungsobjekt bilden sollen, ergibt folgende Beobachtung: bezüglich der Verpflichtung zur Rückzahlung des πρόδομα fehlt die πρᾶξις-Klausel; nur bei Eintritt eines βασιλικὸν κώλυμα, im Fall der Einziehung des κλῆρος[4], hat der Pächter das Recht zur πρᾶξις κατὰ τὸ διάγραμμα.[5] Wir können deshalb im Anschluß an BGU I 260[6]

[1] Über die Entwicklung der Rechtsverhältnisse am κλῆρος cf. Paul M. Meyer, Jur. Pap. Nr. 56 und die dort zitierte Literatur. Neuestens Oertel, Pauly-Wissowa, Art. Katoikoi, S. A., Sp. 14 ff. Zur Frage der Verpfändung: Mitteis, Grundzüge, p. 131, Anm. 8.

[2] cf. P. Petr. III, Nr. 20, Col. II, l. 10 ff. (p. 41) = Wilcken, Chrest. Nr. 450. Sollte in l. 13 nicht etwa δανε]ίζεσθαι zu lesen sein?

[3] Auch Teb. II 310 gehört wohl hierher, worauf P. M. Meyer, Griech. Texte, p. 67 n. 5 hinweist.

[4] Über die Einwirkung der Einziehung des κλῆρος auf laufende Pachtverträge cf. Wilcken, Chrest. zu Nr. 334. Das ἐκφόριον ist dann εἰς τὸ βασιλικόν zu zahlen, wie sich auch aus P. Lille II 14, l. 6, 7 ergibt.

[5] Hierzu neuestens Jörs, Sav. Z. Bd. 40, p. 14 f.

[6] cf. Partsch, Archiv f. P. F., Bd. V, p. 512.

auch folgendermaßen formulieren: der Schuldner-Verpächter schuldet (abgesehen vom Fall des βασιλικὸν κώλυμα) lediglich ἐπὶ καρπείᾳ.[1]

Die Amortisation ist in unserem Kontrakt in bestimmter Weise limitiert: nur der das ἐκφόριον bildende Teil des Fruchtertrags soll zum Zweck der Schuldtilgung Verwendung finden. Der Überschuß fällt dem Gläubiger-Pächter zu, dessen Nutzungsrecht sich demnach als eine Kombination von Zinssatzung und Totsatzung, mortgage und vifgage, charakterisieren läßt.[2]

Aus dem demotischen Material, auf dessen Bedeutung für die Erkenntnis der griechisch-ägyptischen Antichrese Partsch[3] nachdrücklichst hingewiesen hat, können vielleicht außer den von Revillout, Précis du droit égypt., Bd. II, p. 1254 ff. (cf. auch Bd. I, p. 363, 378 ff., 455 ff.) besprochenen Urkunden noch P. dem. Cairo 30613 und P. dem. Ryl. Nr. 41 als Parallelen angeführt werden. Im Kreis der griechischen Urkunden steht unser Text am nächsten einer schon seit Jahren vorliegenden μίσθωσις, die merkwürdigerweise in der einschlägigen Literatur bisher kaum Beachtung gefunden zu haben scheint.[4]

Teb. I 105 v. J. 103 a. Chr., ein Pachtvertrag, der auf 5 Jahre geschlossen wird, enthält in l. 48 die in Pachtkontrakten häufig begegnende Bestimmung, daß der Pächter, falls er für den Verpächter Zahlungen εἰς τὸ βασιλικόν hat leisten müssen, den verauslagten Betrag von dem Pachtzins in Abzug bringen darf. Sollte dieser das ἐκφόριον übersteigen, so ist die Differenz vom Verpächter zu zahlen. Kommt der Verpächter dieser Verpflichtung nicht nach,

---

[1] cf. BGU I 101, wo aber eine καρπεία ἀντὶ τόκων in Frage steht.

[2] Ein Beispiel einer ähnlichen Kombination aus dem älteren französischen Recht gibt Kohler, Pfandrechtliche Forschungen, p. 149: „Nach der très-ancienne coustume de Bretagne pflegte bei Bestellung eines Nutzpfandes nur die Hälfte der Früchte dem Gläubiger zur Anrechnung zu kommen, die andere Hälfte war sein Gewinn, sein freier Zeitgenuß: also eine Kombination von mort-gage und vif-gage zu halb und halb"; cf. auch daselbst p. 164 f. — Einen eigenartigen Fall einer Kombination beider Satzungsinstitute aus der Urkundenpraxis der Normandie des 13. Jahrhunderts zitiert Génestal, Rôle des monastères comme établissements de crédit étudié en Normandie (Thèse Paris 1906), p. 16 n. 3: es wird zugunsten eines Klosters ein mortgage bestellt, das sich nach Ablauf von 20 Jahren in ein vifgage verwandelt. — Eine weitere Parallele bietet das sizilische Recht, cf. Pertile, Storia del dir. italiano, Bd. 4 (1892), p. 519, Anm. 15 b.

[3] Archiv f. P. F, Bd. V, p. 513.

[4] Ich finde einen Hinweis auf Teb. I 105 im Zusammenhang der Antichrese-Papyri nur bei Rabel, Verfügungsbeschränkungen, p. 39 n. 4.

so wird (l. 50, 51) dem Pächter die folgende Befugnis eingeräumt: ἐξέστωι Πτολεμαίωι ἐάν τε βούληται πρᾶξαι αὐτόν, ἐάν τε αἱρῆται ἐπιγεωργεῖν τὸν κλῆρον τῶ[ν] [αὐτῶ]ν ἐκφορίων εἰς τὸν μετὰ ταῦτα τῆς μισθώσεως χρόνον ἕως ἂν τὰ ἑαυτοῦ κομίσηται μετὰ τῶν καθηκόντων[1] . . . . [. .], d. h. er darf die Pacht fortsetzen, bis er für seine Forderungen befriedigt ist, wobei der Zusammenhang m. E. ergibt, daß diese Befriedigung durch das ὑπολογεῖν ἐκ τῶν ἐκφορίων (l. 49) erfolgen soll. Der Tilgungsmodus, der hier dem Pächter nach Ablauf der Pachtzeit wahlweise an Stelle der πρᾶξις zur Verfügung gestellt wird, ist in unserer Urkunde (abgesehen vom Fall des βασιλικὸν κώλυμα) von vornherein als einziger vereinbart. Dem Zweck, den in Teb. I 105 die etwaige Fortsetzung des Pachtverhältnisses verfolgt, dient in unserem Falle schon seine Begründung.

Dabei wird in unserer Urkunde, wie schon erwähnt, außer für die πρόδομα-Schuld auch für andere[2], etwa noch entstehende Geld- oder Getreideschulden des Verpächters dieselbe Art der Tilgung vorgesehen (cf. l. 37—39). Daß die Parteien offensichtlich gerade auf diese Klausel Gewicht legen, lehrt eine einfache Erwägung. Das πρόδομα, das in Weizen nach dem Tennenpreis umgerechnet, von dem ἐκφόριον in Abzug gebracht werden soll, beträgt 60 Drachmen, das ἐκφόριον 60 Artaben. Grenfell-Hunt[3] schätzen den Normalpreis des Weizens für das 3. Jahrhundert a. Chr. auf 2 Drachmen pro Artabe.[4] Der Tennenpreis[5], der eben gerade deshalb in unserem Vertrag für maßgebend erklärt wird, muß niedriger gewesen sein als der durchschnittliche Marktpreis. Aber selbst wenn man 1 Drachme als Tennenpreis pro Artabe zugrunde legt[6], würde die

[1] Schon die Editoren vermuten τόκων; cf. Anm. zu l. 51.

[2] Besonders deutlich l. 47 ἐάν τι ἄλλο προσοφειλήσῃ.

[3] P. Hib., p. 259, Anm. zu 91 l. 11 u. p. 245, Anm. zu 84 (a) l. 8. 9.

[4] Oertel verweist mich brieflich noch auf P. Petr. II Nr. 33 a und dazu Wilcken, Ostraka I, p. 667.

[5] In P. Hib. 84 (a), wo das verkaufte Getreide ἀφ' ἅλω geliefert werden soll, ist die τιμή, über die quittiert wird, nicht beziffert, weshalb die Urkunde von mehreren Gelehrten als ein Fall der datio in solutum aufgefaßt wird. cf. P. M. Meyer, Griech. Texte, p. 47 und neuestens zu dieser Frage Grenfell-Hunt, Oxy. XIV, p. 56. 57.

[6] Eine Umrechnung von Geld in Getreide bietet die Rechnung P. PSI. IV 388 Verso (dazu Wilcken, Archiv f. P. F., Bd. 6, p. 391). 60 Drachmen werden hier (l. 41) gleich 60 Artaben Weizen gesetzt. Die Umrechnung erfolgt im Zusammenhang mit der Zahlung eines ἐκφόριον, so daß die Vermutung naheliegt, daß es sich um einen ähnlichen Tatbestand handelt, wie in unserer Urkunde [in der Korrektur beigefügt].

πρόδομα-Schuld des Verpächters normalerweise durch das ἐκφόριον des einen Jahres, auf das die Pacht geschlossen wird, gedeckt. Wenn also dem Pächter-Gläubiger die Befugnis zum ἐπιγεωργεῖν eingeräumt wird, so rechnen die Parteien dabei offenbar mit dem Hinzutritt neuer Schulden des Verpächters. Auch für diese künftigen Schulden sollen die Nutzungen haften. Es ist nichts anderes als der Gedanke des pignus Gordianum, der uns hier in einer Urkunde des 3. vorchristlichen Jahrhunderts entgegentritt.

In der schwierigen Frage nach einer etwa dinglich gesicherten Stellung des Nutzungsberechtigten[1] ergibt unser Papyrus nichts. Es fehlt in ihm eine Bestimmung wie die in P. Teb. I 105, l. 36 f., der für diese Frage große Bedeutung zukommen dürfte.

[Βασιλ]ευόντος Πτολεμαίου το[ῦ Πτολεμαίου καὶ Β]ερενίκης θεῶν
[Εὐεργ]ετῶν ἔτους ἐνάτο[υ ἐφ' ἱερέως Ἀνδρονί]κου τοῦ Νικάνο-
[ρος Ἀ]λεξάνδρου καὶ θεῶν Σωτήρων καὶ θεῶν Ἀδελφῶν καὶ θεῶν
[Εὐε]ργετῶν καὶ θεῶν Φιλοπατόρων, κανηφόρου Ἀρσινόης Φι-
λαδέλφου Πτολεμαίδος τῆς ⟨Πτολεμαίου τοῦ⟩ Ἐμπεδίωνος μηνὸς Πανήμου 5
ἐν Θώλθει τοῦ Ὀξυρυγχίτου. Ἐμίσθωσεν Ἀπολλώνιος
Μακεδὼν τριακοντάρουρος κληροῦχος τῶν οὔπω ὑφ' ἡ-
γεμόνα Νεοπτολέμωι Νουμηνίου Πέρσηι τῆς ἐπιγο-
νῆς τὸν ἑαυτοῦ κλῆρον ὅλον εἰς ἐνιαυτὸν σπόρον
καὶ θερισμὸν ἕνα· ἄρ[ξ]ει δὲ ὁ σπόρος τῆς μισθ[ώσ]εως ἐν 10
τῶι δεκάτ[ωι ἔτ]ει ὧν οἱ καρποὶ εἰς τὸ ἑν[δέκα]τον ἔτος,
ἀσπερμοὶ ἀκ[ίνδυ]νον πλὴν ἀβρόχου ἐκφ[ορίου] πυρῶν
ἀρταβ[ῶ]ν [ἑ]ξ[ήκον]τα· ἐὰν δέ τις γῆ ἄβροχ[ος γένηται, παρα-]
δεχέ[σθω Ἀπολλών]ιος Νεοπ[τ]ολέμ[ω]ι κα[. . . . .]
ἐκφ[όριον τῆς ἀβ]ρόχου γῆς γενομένη[ς. Τὰ δὲ ἐκφόx]- 15
ρια [τὰ συγγεγρα]μμένα ἀποδότω Νεοπτόλεμο[ς Ἀπολ-]
λω[νίωι ἐμ] μηνὶ Δύστρωι τοῦ ἑνδεκάτου ἔτου[ς σῖ-]
τον [καθα]ρ[ὸ]ν καὶ ἄδολον τὸν γενόμενον ἐν τῶ[ι κλή-]
ρωι μ[έτρ]ωι χόι δικαίωι μετρήσει δικαίαι καὶ ἀ[πε-]
νεγ[κά]τω εἰς Θῶλθιν οὗ ἂν Ἀπολλώνιος συντ[ά]ξηι 20
[ἰδίωι ἀνη]λώ[μα]τι· ἐὰν δὲ μὴ ἀποδῶι κατὰ τὰ γεγραμ-

[1] cf. Mitteis, Grundzüge, p. 153. Partsch, l. c. Levy, Gruchots Beiträge, Bd. 56, p. 813 f.

[μένα, ἀποτεισάτ]ω Νε[ο]π[τ]όλεμος Ἀπολλωνίωι τι-
μὴν τῆς ἀρτά[βης ἑκάστης τ]ῶμ πυρῶν δραχμὰς
δέκα καὶ ἡ π[ρᾶξις] ἔστω Ἀπολλωνίωι παρὰ Νεοπτο-
25 λέμου πράσ[σοντι] κατὰ τὸ [δ]ιάγραμμα. Κυριευέτω
δὲ [Ἀ]π[ολ]λ[ώνιος τ]ῶν καρπῶν ἕως [ἂν] τὰ αὑτοῦ κο-
[μίσηται. Ἐὰν δέ τι] πράχθῆ Νεοπτόλεμος ὑπὲρ το[ῦ]
[κλήρου ἢ ὑπὲρ Ἀπο]λλωνίου εἰς τὸ βασιλικὸν ἢ ἄλλο τ[ι]
[καθ' ὀντινοῦν τρ]όπον, ὑπ[ο]λογίτω Νεοπτόλεμος εἰ[ς]
30 [τὰ ἐκφόρια. Ὁμολογε]ῖ δὲ Ἀπολλ[ώ]νιος ἔχειν παρὰ Νεοπτολ[έ-]
[μου πρόδομα ἄτοκον] χαλκοῦ [ν]ομίσματος δραχμὰς ἑ[ξ-]
[ήκοντα· ταύτας δ]ὲ ἀποδότω Ἀπολλώνιος Νε[ο]πτολέμ-
[ωι πρὸ τοῦ αὐτὸν ἢ τ]ὰ ἐκφόρι[α] κομίσασθαι· ἐὰν δὲ μ[ὴ]
[ἀποδῶι, ἐξέστω Νεοπτ]ολέμω[ι ἀ]νεπευθύνωι [ὄ]ντ[ι ὑπο-]
35 [λογεῖν σῖτον τῶν] ἑξήκον[τ]α δραχμῶν ἀπ[ὸ] τῶ[ν ἐκ]φο-
[ρίων τιμῆς ὡς ἂν π]ωλ[ῆ]τα[ι] ἐπὶ τῆς ἅλω καὶ προσδεχέσθω
[Ἀπολλώνιος· ἐὰν δὲ μὴ ἐκ]ποιῆι κ[ο]μίσασθαι ἀ[λλὰ] προσοφειλή-
[σῃ τι Ἀπολλώνιος Νεο]π[τολέμ]ωι [ἢ] σιτικὸν ἢ χαλκικόν, ἐπι-
[γεωργείτω Νεοπτόλεμος τὸν κλῆ]ρον τοῦ αὐτοῦ ἐκφορίου καὶ
40 [ὑπολογείτω ἐπὶ τῶι, ἕως ἂν τὰ α]ὑτοῦ κομίσηται. Βεβαιούτω
[δὲ Ἀπολλώνιος Νεοπτολέμωι τὸν] κλῆρον καὶ τοὺς κατασπαρέν-
[τ]α[ς] ἐν αὐτῶι καρπο[ὺς] κα[θ' ἃ] μ[ε]μίσθωκεν· ἐὰν δὲ μὴ βεβαιώσῃ
κατὰ τὰ γεγραμμέ[να, ἀπ]οτεισάτω Ἀπολλώνιος Νεοπτολέμωι
ἐπίτιμον ἀργυρί[ου δρα]χμὰς χιλίας, ἐὰμ μή [τ]ι βασιλικὸν
45 κώλ[υμ]α γέν[η]ται· [ἐὰν δέ τι βασιλικὸν κώλυμα γ]ένηται, ἀπο-
δότ[ω] Ἀπ[ο]λλ[ώ]νιος Ν[εο]πτολέμ[ωι τὰς ἑξήκοντα δρα]χμὰς τὸ πρό-
δομα [κ]αὶ ἄν [τι] ἄλλο π[ροσοφ]ειλήσῃ [παραχρῆμα· ἐὰν δ]ὲ μὴ ἀποδῶι,
ἀποτ[ει]σάτω [ἡ]μιόλι[ον καὶ ἡ π]ρᾶξ[ις ἔστω Νεοπτολέμ]ωι παρὰ
Ἀπολλωνί[ου] πράσσ[οντι κατὰ τὸ διάγραμμα. Ἡ] δὲ
50 συγγραφ[ὴ] ἥδε κ[υρία ἔστω οὗ ἂν ἐπιφέρηται· μάρτυρες.]

Spatium von 4 cm.

Βασιλεύοντος Πτολ[εμαίου τοῦ] Πτολεμαίου καὶ Βερενί-
κης θεῶν Ε[ὐ]εργετῶ[ν ἔτους ἑνά]του ἐφ' ἱερέως Ἀνδρονίκου
τοῦ Νικάν[ορ]ος Ἀλε[ξάνδρου κ]αὶ θεῶν Σωτήρων καὶ θεῶν
Ἀ[δ]ελφῶν κα[ὶ] θεῶν [Εὐεργετῶν κ]αὶ θεῶν «Φι» Φιλοπατό-

ρων [κ]ανηφό[ρ]ου Ἀρ[σινόης Φιλαδέλ]φου Πτολεμαΐδος τῆς 55
Πτολεμαίου τοῦ Ἐ[μπεδίωνος μη]νὸς Πανήμου ἐν Θώλ-
θει τοῦ Ὀξυρυ[γχίτου νομοῦ.] Ἐμίσθωσεν [[εμ]] Ἀπολ-
λώνι[ο]ς Μακεδὼν τ[ριακοντάρουρο]ς κληρ[οῦ]χος τῶν οὔ-
πω ὑφ' ἡγεμόνα Ν[εοπτολέμωι Ν]ουμη[ν]ίου Πέρσηι
τῆς ἐπ[ι]γονῆς [τὸν ἑαυτοῦ κ]λῆρο[ν ὅ]λον εἰς ἐνι- 60
αυτὸν σπόρον κα[ὶ θερισμὸν ἕνα· ἄ]ρξει δ[ὲ ὁ] σπόρος τῆς
μισθώσεως ἐν [τῶι δεκάτωι ἔ]τ[ει ὧν οἱ] καρπ[οὶ] εἰ[ς]
τὸ ἑνδέκατον ἔτ[ος, ἀσπερμοὶ ἀ]κί[νδυνο]ν πλ[ὴν ἀβ]ρό-
χου ἐκφορ[ίο]υ πυ[ρῶν ἀρταβῶν ἑ]ξ[ήκοντ]α· ἐὰν [δέ τις]
γῆ ἄβροχ[ος] γένη[ται, παραδε]χέσ[θω Ἀ]πολλώ[νιος] 65
Νεοπτολ[έ]μωι κ[. . . . .] ἐ[κφόρι]ον τ[ῆς ἀβρό-]
χου γῆς [γε]νομέν[ης. Τὰ δὲ ἐκφόρι]α [τὰ συν]γεγ[ραμμέ-]
να ἀποδ[ό]τω [Νεοπτόλεμος Ἀπολ]λ[ωνίω]ι [ἐμ μη-]
νὶ Δύστ[ρωι] τ[οῦ ἑνδεκάτου ἔτους σῖτον καθα-]
ρὸν καὶ ἄδ[ολ]ον τὸ[ν γενόμε]νον [ἐ]ν τῶι κλ[ή]ρωι μέτρωι 70
χόι δικα[ί]ωι μετ[ρήσει δ]ικαίαι καὶ ἀπ[ε]νεγκάτω
εἰς Θῶλθειν [οὗ ἂν Ἀπ]ολλώνιος συντ[ά]ξηι ἰδίωι
ἀνηλώματι· ἐὰν [δὲ μὴ ἀ]ποδῶι κατὰ τὰ γεγραμμέ-
να, ἀποτεισάτω Ν[εοπ]τόλεμος Ἀπολλωνίωι τι-
μὴν τῆς ἀρτάβης ἑκάστης τῶμ πυρῶν δρα- 75
χμὰς δέκα καὶ ἡ πρᾶξις ἔστω Ἀπολ[λ]ωνίωι πα-
ρὰ Νεοπτολέμου πράσσοντ[ι κ]ατ[ὰ] τὸ διάγραμ-
μα. Κυριευέτω δὲ Ἀπολλώνι[ος τῶ]ν κα[ρ]πῶν ἕως ἂν
τὰ αὑτοῦ κομίσηται. Ἐὰν δ[έ τι πρ]αχθῆι Νεοπτόλε-
μ[ος] ὑπὲρ Ἀπολλωνίου ἢ ὑπ[ὲρ] τ[ο]ῦ κλήρου αὐτοῦ ⟨εἰς τὸ⟩ 80
β[ασι]λικὸν ἢ ἄλλο τι κ[αθ' ὁντ]ινοῦν τρόπον, ὑπολο-
γείτω Νεοπτόλεμος ε[ἰς] τὰ [ἐ]κφόρια. Ὁμολογεῖ δὲ Ἀπολ-
λώνιος ἔχειν παρὰ Νεοπτολ[έμο]υ πρόδομα ἄτοκον χαλ-
κοῦ νομίσματος δραχμὰς [ἑξ]ήκοντα· ταύτας δὲ
ἀποδότω Ἀπολλώνιος Νεοπτ[ολέ]μωι πρὸ τοῦ αὐτὸν 85
ἢ τὰ ἐκφόρια κομίσασθαι· ἐὰν [δὲ μ]ὴ ἀποδῶι, ἐξέστω
Νεοπτολέμωι ἀνεπευθύνωι ὄντι ὑπολογεῖν σῖ-
τον τῶν ἑξήκοντα δραχμῶν [ἀ]πὸ τῶν ἐκφορίων τιμῆς

ὡς ἂν πωλῆται ἐπὶ τῆς ἅλω̣ καὶ προσδεχέσθω
90 Ἀπολλώνιος· ἐὰν δὲ μ̣ὴ ἐκποιῆι κομίσασθαι ἀλλὰ
προσοφειλή̣σῃ τι Ἀπολλώνιος Νεοπτ̣ολέμωι ἢ σι-
τικὸν ἢ χαλκικὸν, ἐπιγεωργείτω Νεοπτόλεμος τὸν
κλῆρον το̣[ῦ] αὐτοῦ ἐκφορίου καὶ ὑπολογείτω ἐπὶ τῶι,
ἕως ἂν τὰ αὑτοῦ κομίσηται. Βεβαιούτω δὲ Ἀπολλώνι-
95 ος Νεοπτολέμωι τὸν κλῆρον κ̣α̣ὶ̣ τ̣ο̣ὺς κατασπαρέντας
ἐν αὐτῶι καρποὺς καθ' ἃ μεμίσθωκεν· ἐὰν δὲ μὴ βε-
βαιώσῃ κατὰ τὰ γεγραμμένα̣, ἀποτεισάτω Ἀπολ-
λώνιος Νεοπτολέμωι ἐπίτιμ̣[ον] ἀργυρίου δρα-
χμὰς χιλίας, ἐὰμ μή τι βασιλ[ικὸν] κώ̣λ̣υ̣μα̣ [γ]έν̣[η-]
100 ται· ἐὰν δέ τι βασιλικὸν κώλυ̣[μα γένηται, ἀποδό-]
τω Ἀπολλώνιος Νεοπτολέμωι τ̣ὰ̣ς̣ [ἑξήκοντα]
δραχμὰς τὸ πρόδομα καὶ ἐάν τι ἄλλο προσ̣[οφει-]
λήσῃ παραχρῆμα· ἐὰν δὲ μὴ ἀποδῶι, ἀποτεισά[τω ἡ-]
μι[όλ]ιον καὶ ἡ πρᾶξις ἔστω Νεοπτολέμωι παρὰ Ἀ[πολ-]
105 λω[νίο]υ πράσσοντι κατὰ τὸ διάγραμμα. Ἡ δὲ [συν-]
γρ̣α[φὴ ἥδε κυρί]α ἔστω οὗ ἂν ἐπιφέρη̣ται· μ̣ά[ρτυρες].

Erläuterungen.

Lin. 5. Die Eponymendatierung aus dem 9. Jahr des Philopator war bereits durch P. Grad. 13 und 14 bekannt.

Der Tag der Urkundserrichtung ist im Datum nicht genannt. An eine etwa nur vorläufige Auslassung der Tagesangabe, die etwa nachträglich hätte eingefügt werden sollen (cf. Vorbemerkung zu Oxy. XIV 1628), ist nicht zu denken, wie l. 56 ergibt, in der sich die Ortsangabe unmittelbar an den Monat anschließt, ohne daß freier Raum gelassen wäre. In der Datierung der Zeugenurkunden fehlt vielmehr bis zum Ausgang des 3. Jahrhunderts regelmäßig die Angabe des Tages: cf. P. Berol. 11773 (Sav. Z. Bd. 39, p. 224 f.)[1]; Eleph. 1—4; Grad. 10; Hamb. 26; Hib. 84 (a); 89; 90; 96. PSI. IV 321; 389.

---

[1] Ebenso P. Berol. 11768 A, ein bisher unpublizierter Pachtvertrag aus dem 3. Jahr des Ptol. V. Epiphanes (203/2), dessen Kenntnis ich der Freundlichkeit Schubarts verdanke.

Ebenso (nach WILCKENS freundlicher Auskunft) in dem von EDGAR edierten Cairener Zenon-Pap. Nr. 3 (Archiv f. P. F., Bd. 6, p. 449). An der entscheidenden Stelle sind zerstört: Hamb. 24; Hib. 88; 145; Petr. II 44 (p. 143); III 55 (a) (p. 160); PSI. IV 385. Nicht hierher gehört P. Grad. 3, dagegen könnten P. Grad. 13, 14 und Hib. 171 Fragmente von Zeugenurkunden sein. Die ihrer rechtlichen Qualität nach zweifelhaften Soldatentestamente der Petrie-Papyri (cf. über den Stand der Frage: KRELLER, Erbrechtliche Untersuchungen, p. 320 f.) sind dabei nicht berücksichtigt. Die Zeugenurkunden weisen demnach bezüglich der Datierung dieselbe Erscheinung auf, wie sie für das demotische Material zuerst von KRALL beobachtet worden ist, cf. SPIEGELBERG in seiner Ausgabe der Cairener demotischen Papyri, Vorwort, p. X. Die einzige Zeugenurkunde aus dem 3. Jahrhundert mit Angabe des Tages wäre nach dem heute vorliegenden Material, soweit ich sehe, P. Petr. II 47 (p. 154), falls dieser mit WILCKEN (Gött. Gel. Anz. 1895, p. 164) ins 13. Jahr des Philopator zu setzen ist.

Lin. 7, 8. Der Verpächter ist κληροῦχος τῶν οὔπω ὑφ' ἡγεμόνα cf. dazu P. M. MEYER zu P. Hamb. 26, l. 13. Der Pächter, Νεοπτόλεμος Νουμηνίου, ist aus dem von SCHÖNBAUER (Sav. Z. Bd. 39, p. 224 f.) edierten P. Berol. 11773 bekannt. Er begegnet noch in einem kleinen, aus demselben Jahr wie unsere Urkunde stammenden Frankfurter Fragment eines Pachtkontrakts, in dem er gleichfalls als Pächter auftritt. Wahrscheinlich gehört dieses Fragment, das außer der Datierung nur 4 unvollständige Zeilen umfaßt, zu einem Duplikat unseres Textes.

Lin. 10. cf. P. Lille II 3, l. 3 und die entsprechende Wendung in dem attischen Pachtvertrag C. J. A. II 1055 (Recueil des Inscr. jur. gr. I, p. 238), l. 18—20.

Lin. 11. ὧν l. οὗ cf. P. Lille II 1, l. 7 u. 13.

Lin. 12. ἀσπερμοί l. ἀσπερμί = ἄνευ σπέρματος cf. statt aller GRENFELL-HUNT zu Teb. I 61 (b), l. 17. Pacht σὺν σπέρματι liegt vor z. B. in Nr. 2 cf. l. 14, 15, sowie in den jüngst publizierten P. Oxy. XIV 1628, l. 14 ff.; 1629, l. 14 f.

Zu der Wendung ἀκίνδυνον πλὴν ἀβρόχου cf. P. Lille II 3, l. 4, 5.

Daß die Klausel, der Pachtzins solle ἀκίνδυνον sein, in den Pachtverträgen der Kaiserzeit einen mehr formelhaften Charakter angenommen hat und daß man deshalb mit ihr

keine allzu prägnante juristische Bedeutung verbinden darf (cf. Mitteis, Grundzüge, p. 198), beweisen Urkunden wie Oxy. I 101; III 501 oder neuestens Oxy. XIV 1689, in denen auf das ἀκίνδυνον παντὸς κινδύνου die Bestimmung folgt, daß im Fall der ἀβροχία eine remissio mercedis stattfinden solle. Für die ältere Zeit, insbesondere für die Pachtverträge des 3. vorchristlichen Jahrhunderts, teile ich die von Rabel (Deutsche Lit.-Ztg. 1906, Sp. 1009) gegen Waszynski erhobenen Bedenken. Gerade der Zusatz πλὴν ἀβρόχου legt m. E. die Annahme nahe, daß die Gefahr, die der Pächter zu tragen übernimmt, sich an sich auch auf die ungünstige Überschwemmung beziehen kann.

Eine sehr interessante κίνδυνος-Klausel enthält der oben erwähnte Berliner P. 11768 A v. J. 203/2 in l. 19, 20, die ich mit Erlaubnis Schubarts hier anführen darf. Der Pachtzins wird versprochen ἀκίνδυνον κα⟨ὶ ἀ⟩νυπόλογον πάσης φθορᾶς πλὴν πολεμίων. Die Bezugnahme auf die Kriegsgefahr wird sich aus den damaligen Zeitverhältnissen erklären, cf. darüber Wilcken, Grundzüge, p. 21. Der Anklang dieser Vertragsbestimmung an die altgriechischen Pachtverträge braucht kaum besonders hervorgehoben zu werden.

Lin. 13, 14. Die Klausel über die remissio mercedis ist in der Regel passivisch formuliert.

Die Lücke κα[. . . . .] ist die einzige, die nicht mit voller Sicherheit ergänzt werden kann, da die scriptura exterior an derselben Stelle (l. 66) defekt ist. Es liegt nahe, κα[τὰ τὸ ἔθος] zu vermuten (cf. P. Giss. 4, l. 21; 5, l. 14; 6, I 13; II 17), oder, was der Buchstabenzahl nach besser passen würde: κα[τὰ τὸ εἰωθὸς] (cf. Preisigke, S. B. Nr. 4302, l. 3, 4; P. PSI. V 488, l. 19); κα[τὰ τὸ ἀνάλογον] (cf. P. Amh. 85, l. 18; 86, l. 14) wäre zu lang, würde m. E. auch kaum zu den folgenden Worten passen.

Lin. 25. Links oberhalb der Zeile am Rand schwache Spuren von anscheinend 2 Buchstaben.

Lin. 25—27. Der Eigentumsvorbehalt an den Früchten zugunsten des Verpächters (cf. Waszynski, Bodenpacht, p. 143 f.) ist hier auffallend. Es stimmt wenig zu dem konkreten Vertragszweck.

Lin. 27, 28. cf. Oxy. XIV 1628, l. 20—23 und die daselbst in Anm. zu l. 21 zitierten Parallelen. Die Ergänzung in l. 28 ergibt sich mit Sicherheit aus l. 80.

Lin. 30 ff. cf. die Vorbemerkung. Die 60 Drachmen, die der Verpächter vom Pächter empfängt, werden als πρόδομα bezeichnet, d. h. als das, was „vorweggegeben“ wird, cf. WILCKEN, Gött. Gel. Anz. 1895, p. 148; PREISIGKE, Fachwörterbuch, p. 146. Im Rahmen des Pachtvertrages stellen sich die 60 Drachmen, deren Amortisation durch die Nutzung erfolgen soll, als «Vorausgabe» des Pachtzinses dar. In dem unpublizierten P. Str. Inv. Nr. 235 erklärt der Schuldner, der seiner Gläubigerin ἀντὶ τόκων seinen Anteil an einem σταθμός vermietet, den Empfang eines δάνειον. Es dürfte nicht Zufall sein, daß in diesem Fall der Ausdruck πρόδομα vermieden wird.

Lin. 31. χαλκοῦ wird sich nur auf den Zahlungsmodus beziehen, cf. WILCKENS Bemerkung zu P. Grad. 10, l. 9.

Lin. 33. Zu der nach l. 85, 86 ergänzten Wendung πρὸ τοῦ αὐτὸν ἢ τὰ ἐκφόρια κομίσασθαι cf. P. Lille II 30, l. 5 und PSI. IV 343, l. 3, 4. Das πρὸ τοῦ ἤ ist, wie die Herausgeber zu PSI. IV 343 mit Recht bemerken, in Parallele zu stellen mit dem vielfach bezeugten πρὶν ἤ (cf. z. B. P. Lille II 29, l. 3). Auffallend ist in unserem Passus die Stellung des ἤ.

Zeilenabtrennung zwischen l. 33 u. 34 unsicher. Vielleicht auch μ[ὴ ἀπο] | [δῶι.

Lin. 34. ἀνεπευθύνωι l. ἀνυπευθύνωι. Das ε ist sicher, ebenso wie in l. 87. Der Pächter soll demnach nicht verpflichtet sein, Rechnung zu legen. Die entgegengesetzte Bestimmung trifft Teb. I 105, l. 49.

Lin. 36. Die Ergänzung beruht auf l. 89. Das τ in πωλῆται erkannte zuerst WILCKEN. Ich las, ehe der Papyrus geglättet war, πωλῆσαι. — Der Tennenpreis wird für maßgebend erklärt, um die Umrechnung des πρόδομα in Getreide möglichst günstig für den Pächter-Gläubiger zu gestalten. Der Tennenpreis ist naturgemäß der niedrigste, da Transportkosten etc. als preiserhöhende Faktoren dann nicht in Betracht kommen.

προσδέχεσθαι intrans. = pati, cf. die Lexika.

Lin. 37. Zu ἐκποιεῖν in der Bedeutung „möglich sein“ cf. den Briefentwurf P. Hal. 17, l. 8, wo die Wendung ἐφ’ ὅσον ἂν ἦι σοι δυνατόν korrigiert ist in ἐφ’ ὅσον ἂν ἐκποιῆι σοι oder PSI. V 533, l. 2. ἐκποιεῖν c. Inf. z. B. bei Epictet (ed. SCHENKL) I, 8, 1. cf. dagegen P. Teb. I 105, l. 49: ἐὰν δὲ μὴ ἐκποιῆι ὥστε κομίσασθαι.

Lin. 41, 42. Hiernach ist Hib. 90, l. 17 zu ergänzen. Ferner wird

in Hib. 90, l. 18 wie auch in Hib. 91, l. 5 καθ' ἅ statt καὶ ἅ zu lesen sein.

Lin. 45 ff. statuieren für den Fall des βασιλικὸν κώλυμα die Verpflichtung des Verpächters zu sofortiger Rückzahlung des πρόδομα und des etwa anderweit Geschuldeten, die durch Vertragsstrafe und πρᾶξις κατὰ τὸ διάγραμμα gesichert wird; cf. die Vorbemerkung. Die Bestimmung korrespondiert der des P. Hib. 91, l. 8 ff. Hier wird der Verpächterin (zu den Rollen der Kontraktsparteien cf. die Richtigstellung P. M. MEYERS in der Vorbemerkung zu P. Hamb. 26) die Verpflichtung auferlegt, bei Eintritt eines βασιλικὸν κώλυμα dem Pächter 30 Artaben Weizen zu leisten, die die Editoren mit Recht als Pachtzins auffassen. Das ἐκφόριον wäre hiernach in diesem Fall pränumerando geleistet worden, war also ebenfalls ein πρόδομα.

Lin. 50. Die Ergänzung μάρτυρες am Schlusse der scriptura interior beruht auf Hamb. 26 und P. Berol. 11773.

Lin. 72. Θῶλθειν l. Θῶλθιν.

Lin. 80. Geringe stilistische Abweichung von der scriptura interior. cf. lin. 38.

Lin. 106. 1½ cm unterhalb der letzten Zeile wenige schwache Schriftspuren, die möglicherweise zur Unterschrift des συγγραφοφύλαξ gehören. cf. Vorbemerkung unter I.

Nr. 2.

Pachtvertrag aus dem 8. Jahr des Philopator 215/4 a. Chr. Tholthis im Oxyrhynchites. (Tafel II.)

Inv. Nr. 8. 56×15 cm, unten abgebrochen, an vielen Stellen defekt, von Herrn IBSCHER aus 7 Fragmenten zusammengesetzt. Verso beschrieben (Nr. 3). Die Schrift, eine Kursive, die transversa charta verläuft, ist zum Teil sehr abgescheuert, so daß mir die Lesung große Schwierigkeiten bot. Herr Prof. SCHUBART hatte die Freundlichkeit, meine Transskription nachzuprüfen und erkannte dabei sofort, daß die Frankfurter Urkunde ein Duplikat eines bisher unpublizierten Berliner Textes (Inv. Nr. 11804) ist, den ich nach seiner Transskription hier mit zum Abdruck bringen darf. Der Berliner Papyrus ermöglicht die Rekonstruktion der Frankfurter Urkunde in allen wesentlichen Punkten.

Über die Form der Urkunde ist nicht viel zu sagen: sie ist, wie Nr. 1, Zeugenurkunde mit Doppelskriptur, bei der der Schreiber der Außenschrift offensichtlich größeres Gewicht beigelegt hat wie der scriptura interior, die weniger gut geschrieben ist. Zwischen beiden ein spatium von ca. $4^1/_2$ cm. In diesem Zwischenraum tritt l. 36—39 plötzlich ein Datum aus dem folgenden, dem 9. Jahr des Philopator auf, das unvermittelt mitten in der Eponymendatierung einsetzt. Wie ist dies zu erklären? Ich habe lange gezweifelt, ob das Fragment l. 33—39 von Herrn Ibscher richtig in unsere Urkunde eingestellt worden ist. Ergänzt man das unvollständige Datum, so gerät man in l. 35 u. 34 hinein, die den Schluß der scriptura interior enthalten müssen. Dazu kommt, daß auf dem Verso gerade die auf diesem Fragment stehenden Zeilen (Nr. 3, l. 13—16) von anderer Hand herzurühren scheinen, wie die sich unmittelbar daran anschließenden l. 17 ff. Das Verso enthält zwar verschiedene, miteinander nicht zusammenhängende Textfragmente, die von verschiedener Hand geschrieben sind; diese sind aber stets durch ein spatium voneinander getrennt. Für die Zugehörigkeit des Fragmentes spricht andrerseits, daß die scriptura interior nach sicherer, jetzt durch den Berliner Text bestätigten Rekonstruktion nur bis l. 35 reichen kann, womit der äußere Befund des Fragmentes übereinstimmt. Ferner scheinen mir die auf dem Fragment in l. 33 und 34 erhaltenen Buchstaben zu den hier zu erwartenden Worten des Urkundentextes zu stimmen. Auch auf dem Verso ergibt sich an der betreffenden Stelle ein inhaltlich befriedigender Zusammenhang. Herr Ibscher hat auf meine Bitte den Sachverhalt nochmals nachgeprüft und hält an seiner Auffassung fest. Um so rätselhafter wird das fragmentarische, aus dem der Urkundserrichtung nachfolgenden Jahr stammende Datum zwischen Innen- und Außenschrift. Für diese Einschaltung läßt sich m. E. kaum eine andere Erklärung finden als die, daß es sich einfach um eine Schreibübung handelt. Ob unser Text Original oder Entwurf ist, läßt sich bei seinem Zustand aus ihm selbst mit voller Sicherheit nicht entnehmen. Die Korrekturen, die sich in ihm, auch in der Außenschrift befinden, sprechen dafür, daß wir nur ein Brouillon vor uns haben. Als sicher ergibt aber das Verso, daß der Papyrus später zu Schreibübungen resp. Entwürfen verwendet worden ist. Man hätte dann auch den sich auf dem Recto darbietenden freien Raum zwischen Innen- und Außenschrift zu diesem Zweck benutzt.

Inhaltlich steht unsere μίσθωσις dem Pachtkontrakt Hib. 90

nahe, bietet aber gewisse Besonderheiten. Einmal im Pachtobjekt. Gegenstand der Verpachtung ist die Hälfte des ἀνάπαυμα eines κλῆρος, also γῆ ἀναπεπαυμένη (cf. PSI. V 522, l. 5), d. h. Land, das im letzten Jahr mit Futterkräutern besät war (cf. Wilcken, Archiv f. P. F., Bd. I, p. 157 f.) und das deshalb höher bewertet wird als die γῆ ἐπὶ καλάμου (cf. Grenfell-Hunt zu Teb. I 61 (b), l. 385—7, ferner Einleitung zu Teb. I 115). Der für die 22 Aruren stipulierte Pachtzins, der wie im Berliner Text zunächst mit 146 Artaben Weizen angegeben, dann aber in 126 Artaben korrigiert ist, ist denn auch bedeutend höher wie z. B. in Nr. 1 und Nr. 4, wo er 2 Artaben pro Arure beträgt.

Von den Vertragsklauseln verdient eine besonders Beachtung, die in l. 15—19 und 56—60. Trotz des gerade an diesen Stellen ziemlich desolaten Zustandes des Papyrus läßt sich diese Klausel, die in Innen- und Außenschrift nicht wörtlich gleichlautend gefaßt ist, dank der Berliner Urkunde l. 13—15 im wesentlichen herstellen. Sie besagt: Sollte der Verpächter ἐγ γεωμετρίας, wie Schubart in l. 17 ergänzt, das Grundstück πλέω τῶν εἴκοσι καὶ δύο ἀρουρῶν finden[1], so soll sich der dann σὺν σπέρματι zu zahlende Pachtzins auf 8 Artaben pro Arure erhöhen. Der Pachtzins wird hier demnach, wie dies auch sonst begegnet (cf. z. B. Hib. 90, l. 8; PSI. IV 385, l. 5; Oxy. XIV 1628, l. 13) von dem Ergebnis der γεωμετρία abhängig gemacht.[2] Was jedoch auffällt, ist die hier vorgesehene Art der Mehrberechnung des Pachtzinses. Wird gegebenenfalls das erhöhte ἐκφόριον von 8 Artaben pro Arure von der vertragsmäßig zugrunde gelegten Arurenzahl, d. h. von 22 Aruren berechnet, so würde die Pachtzinserhöhung die gleiche sein, wieviel auch das Plus betragen mag, das sich bei der Vermessung ergibt. Die Pachtzinserhöhung wäre gewissermaßen pauschaliert. Würde dagegen für die Berechnung des zu zahlenden Pachtzinses die bei der γεωμετρία ermittelte Arurenzahl maßgebend sein, so bliebe die Erhöhung des ἐκφόριον p r o A r u r e rätselhaft.

Βασιλεύοντος Πτολεμαίου τοῦ Πτολεμαίου καὶ Βερενίκης
θεῶν Εὐεργετῶν ἔτους ὀγδόου ἐφ᾽ ἱερέως Πτολεμαίου τοῦ Πτο-

[1] cf. z. B. die Vermerke ἴσον, πλ(είω), ἐλ(άσσω) in Teb. I, 82.

[2] cf. dagegen Oxy. III 499, l. 17. 18. — Die Fassung der in Frage stehenden Klausel in der scriptura exterior (l. 56—59) erinnert an die dunkle Wendung ἀνταναιρουμένων ὧι πλείω κατέσπαρκεν scil. ἀρουρῶν in P. Ashmol. = Preisigke, S. B. Nr. 4369. cf. dazu Wilcken, Archiv f. P. F., Bd. I, p. 167.

λεμαίου τοῦ Στασικράτους Ἀλεξάνδρου καὶ θεῶν Σωτήρων καὶ
θεῶν Ἀδελφῶν καὶ θεῶν [Εὐε]ργετῶν καὶ θεῶν Φιλοπατό-
ρων κανηφόρου Ἀρσινόης Φιλαδέλφου Ἀρσ[ινόης] τῆς Σωσιβίου 5
μηνὸς Περιτίου ἐν Θώλθει τοῦ Ὀξ[υρ]υγχ[ίτου. Ἐμί]σθωσεν εἰς
ἐνιαυτ[ὸ]ν σπόρον καὶ θερισμὸν ἕνα ἀπὸ τοῦ σπόρ[ο]υ τοῦ
ἐν τῶι [ἐ]νάτωι ἔτει ὧν οἱ καρποὶ εἰς τὸ δέκατον ἔτος Εὔπολις
Ἀθηναῖος τῶν Φίλωνος ἰδιώτης Ἀλεξάν[δ]ρωι Κράτητος
Κυρηναίωι τῆς ἐπιγονῆς καὶ Ὥρωι Π . . [. .] . ος 10
Ὀξυρυγχίτηι ἱεροδούλωι τῆς Θυήριος τὸ ἥμισυ [τ]οῦ
ἀναπαύματος τοῦ ἐν [τῶι αὐτοῦ κλ]ήρωι αἵ εἰσιν ἄρου[ρ]αι
εἴκοσι κ[αὶ] δύο σὺν σπέρματι ἀκίνδυν[ον ἐκφ]ο[ρίου πυ]ρῶν ἀρτα-
εἴκοσι ἓξ
βῶν [ἑκατὸ]ν [[τεσσαράκοντα]] ἓξ· δότω δ' αὐτοῖς Ε[ὔπο]λις σπέρμα
ε[ἰς] ἑκ[άσ]τ[η]ν ἄρουραν πυρῶν ἀρτάβην μίαν ἐπὶ τ[ῆς] χρέας. Ἐὰν 15
[δέ τινα γ]ῆν εὕρῃ πλέω Εὔπολι[ς τ]ῶν εἴκοσι [καὶ δύο ἀρουρῶν]
[ἐγ γεωμετ]ρίας καὶ τούτου μέρου[ς, τα]σσέσ[θωσαν Εὐπόλει]
[. .] . . . . . [ἐκ]φόριον ἑκάστης ἀρούρας [πυρῶν ἀρτάβας ὀκτὼ]
[σὺν σπέρματι . . . . Τὰ δὲ] ἐκφ[ό]ρι[α τὰ σ]υνγεγραμμ[ένα]
[ἀποδότωσαν Ἀλέξανδρος καὶ Ὧρος Ε]ὐ[πόλ]ει ἐμ μηνὶ Δύ[σ]τρωι τ[οῦ] 20
δ[εκάτου ἔτου]ς σῖτ[ον καθαρὸν] καὶ ἄδολον τὸν γενόμεν[ο]ν ἐν
[τῆι] γ[ῆι μ]έτρ[ωι] χόι τῶι Εὐπόλεως μετρήσει δικαίαι καὶ
[ἀπεν]εγ[κάτ]ωσαν εἰς τὰ Εὐπόλεως ἰδίωι [ἀνηλ]ώματι· ἐὰν
[δὲ μὴ] ἀ[πο]δῶσι κατὰ τὰ γεγραμμέ[να, ἀπο]τεισάτωσαν
Ε[ὐπόλ]ει τ[ι]μὴν τῆς ἀρτάβης ἑκά[στη]ς τῶμ πυ- 25
ρῶ[ν δρ]αχ[μὰς] δέκα. Ἡ δὲ καλάμη ἔστω Εὐπόλε[ως]· τὸ δὲ ἄχυρον
ἀλ[οήσας Εὔ]πολις ἐχέτω καὶ ἡ πρᾶξις ἔστω Εὐπόλει παρὰ Ἀλε-
ξ[άνδρ]ου [καὶ Ὥρ]ου πράσσοντι κατὰ τὸ διάγραμμα. [Κ]υριευέτω δὲ
[Εὔπολις τῶν καρπῶ]ν ἕως ἂν τὰ αὐτ[ο]ῦ κ[ο]μίσηται. Βε-
[βαιούτω δὲ Εὔπολις Ἀλεξάνδρωι] καὶ Ὥρωι τ[ὴν γῆ]ν [καὶ το]ὺς κα[τα]- 30
[σπαρέντας ἐν αὐτῆι καρποὺς καθ' ἃ] μεμίσ[θωκεν· ἐὰν δὲ] μὴ βε-
[βαιώσῃ κατὰ τὰ γεγραμμένα], ἀποτε[ισάτω Εὔπο]λις Ἀλε-
[ξάνδρωι καὶ Ὥρωι ἐπίτιμον ἀργυρίου δραχ]μὰς χ[ιλίας, ἐὰμ] μή
[τι βασιλικὸν κώλυμα γένηται. Ἡ δὲ σ]υ[γγρ]αφὴ ἥδε κ[υρία] ἔσ[τω οὗ]
[ἂν ἐπιφέρηται· μάρτυρες.] 35

Spatium von ca. 1 cm.

Φιλοπατό]ρων κανηφόρου Ἀρσινόης Φιλ[α-]
[δέλφου Πτ]ολ[ε]μαΐδος τῆς Πτολεμαί[ο]υ τοῦ Ἐμ-
[πεδίωνος μ]ηνὸς . . . . Ὑπερβερεταίου ἐν Θώλθει
[τοῦ Ὀξυρ]υγχί[το]υ νομοῦ.

Spatium von 2 cm.

40 Βασ[ι]λε[ύο]ντος Πτολεμαίου τοῦ Πτολεμα[ίου] καὶ Β[ερε]νίκ[ης]
θεῶν Ε[ὐε]ργετῶν ἔτους ὀγδόου ἐφ' ⟨ἱ⟩ερέως Πτολεμα[ίου] τ[οῦ]
Πτολε[μα]ίου τοῦ Στασικράτους Ἀλεξάνδρ[ο]υ καὶ θε[ῶν] Σ[ω-]
τήρων καὶ θεῶν Ἀδελφῶν καὶ θεῶν Εὐεργε[τῶν] κα[ὶ θεῶν Φι-]
λοπατόρων κανηφόρου Ἀρσινόης Φιλαδέλ[φου] Ἀρσι[νόης τῆς]
45 Σω[σ]ιβί[ο]υ μηνὸς Περιτίου ἐν Θώλθ[ει] τοῦ [Ὀξυρυγχίτου].
Ἐμίσθ[ω]σ[ε]ν [ε]ἰς ἐνιαυτὸν σπόρ[ον καὶ θερισμὸν ἕνα ἀπὸ]
τοῦ σπόρου τοῦ ἐν τῶι ἐνάτ[ωι ἔτει ὧν οἱ καρποὶ εἰς]
τὸ δέ[κ]ατον ἔτος Εὔπ[ολις Ἀθηναῖος τῶν Φίλωνος ἰδι-]
ώτης Ἀλεξάνδρ[ωι Κράτητος Κυρηναίωι τῆς]
50 ἐπιγονῆς καὶ Ὥρ[ω]ι [. . . . . Ὀ]ξυρ[υγχίτηι]
ἱεροδούλ[ωι] τῆς Θυήριος τὸ . . . . ἥμ[ι]συ τοῦ
[ἀ]ναπαύματος τοῦ ἐν τῶι αὐτοῦ κλήρωι [[τῶν]] αἵ εἰ-
σιν ἄρουραι εἴκ[οσ]ι καὶ δύο σὺν σπέρματι ἀ[κί]νδυν[ο]ν
εἴ[κ]οσι
[ἐ]κφορί[ο]υ πυρῶν ἀρταβῶν ἑκατὸν [[τεσσα[ρά]κοντα]]
55 [ἕξ·] δότω δ' αὐ[τοῖ]ς Εὔπολις σπέρμα εἰ[ς] ἑκά[σ]τ[η]ν ἄρουραν
[πυρ]ῶν ἀρτά[β]ην μίαν ἐπὶ τῆς χρ[έα]ς. [Ἐὰν . . . . .]ωμ . .
[. . . . . εὕρῃ Ε]ὔπολις πλέω τῶν [ε]ἴ[κοσι καὶ δύο ἀρου-]
[ρῶν] του . [. . . . .] . ους κατεσπαρμέ[νην, τασσέσ-]
[θω]σαν Εὐπόλει ἐκφόριον ἑκάστης ἀρούρας π[υρῶν]
60 ἀρτάβας ὀκτὼ [[χωρὶς τοῦ ἐκφορίου]] σὺν σπέρμ[ατι].
Τὰ [δὲ ἐκφ]όρια τὰ σ[υ]νγεγραμμένα ἀποδότω[σαν]
Ἀλ[έξανδρος καὶ] Ὧρος Εὐπόλει ἐμ μηνὶ Δύ[σ]τρωι
[τοῦ δεκ]άτου ἔτους σῖτον καθαρὸν καὶ ἄδολον τὸν
[γενόμεν]ον ἐν τῆι γῆι μέτρωι χόι τῶι Εὐπό-
65 λε[ω]ς μετρήσει δικαίαι καὶ ἀπενεγκάτωσαν εἰς
τὰ Εὐπόλεως ἰδίωι ἀνηλώματι· ἐὰν δὲ μὴ ἀπο-
[δ]ῶσιν κατὰ τὰ γεγραμμένα, ἀποτεισάτωσαν Ἀλέ-

ξανδρος καὶ Ὧρος Εὐπόλει τιμὴν τῆς ἀρτάβης
ἑκάστης [τῶ]μ πυρῶν δραχμὰς δέκα. Ἡ δ[ὲ] κα-
λ[ά]μη ἔστω [. . .] Εὐπόλ[ε]ως· τὸ δὲ ἄχυρον ἀλοή[σας] 70
Ε[ὔ]πολι[ς ἐχέ]τω καὶ ἡ πρᾶξις ἔστω Εὐ[πόλει]
[παρὰ] Ἀλ[εξάνδρου κ]αὶ Ὥρου πράσσοντ[ι] κατὰ [τὸ]
[διάγραμμα. Κυριευ]έτ[ω] δὲ [Ε]ὔ[π]ολις τῶν κ[αρπῶν]
[ἕως ἂν τὰ αὑτοῦ] κομίσηται. Βεβαι[ο]ύ[τω δὲ Εὔ-]
[πολις Ἀλεξάνδρωι κ]αὶ Ὥρωι τὴν γῆν καὶ [τοὺς κα-] 75
[τασπαρέντας ἐν α]ὐτῆι καρποὺς καθ᾽ ἃ μ[εμίσθωκεν]·
[ἐὰν δὲ μὴ βεβ]αιώσῃ κατὰ τὰ γεγ[ραμμένα]
[ἀποτεισάτω Εὔπ]ολις Ἀλεξάνδρωι κα[ὶ Ὥρωι ἐπί-]
[τιμον ἀργυρίου δραχμὰ]ς χιλίας, ἐὰμ μ[ή τι βασι-]
[λικὸν κώλυμα γένηται]. Ἡ δὲ συγγ[ραφὴ ἥδε κυρία] 80
[ἔστω οὗ ἂν ἐπιφέρηται· μάρτυρες].

P. Berol. 11804
(scriptura exterior).

Βασιλεύοντος Πτολε[μαίου] τοῦ Πτολεμα[ίου καὶ Βερενίκης]
θεῶν Εὐεργετῶν ἔτ[ους ὀγδ]όου ἐφ᾽ ἱ[ερέ]ως Πτ[ο-]
λεμαί[ο]υ τοῦ Πτολε[μ]αίου τοῦ Στασικρ[άτους Ἀλεξάνδρου]
καὶ θεῶν Σωτήρων καὶ θ[εῶ]ν Ἀδελφῶν καὶ θεῶ[ν Εὐεργε-]
τῶν καὶ θεῶν Φιλοπατόρ[ων] κανηφόρου Ἀρσινόης [Φιλαδέλφου Ἀρ- 5
σινόης]
τῆς Σωσιβίου μηνὸς Π[ερι]τίου ἐν Θώλθει τοῦ Ὀξυρυγχίτου νομοῦ.
Ἐμίσθωσεν εἰς ἐνιαυτὸν σπόρον καὶ θερισμὸν ἕνα ἀπὸ τοῦ σπόρου
τοῦ ἐν τῶι ἐνάτωι ἔτε[ι], ὧν οἱ κ[α]ρποὶ [ε]ἰς τὸ δέκατον ἔτος Εὔ-
πολις Ἀθηναῖος τῶν Φίλ[ωνο]ς ἰδιώτης Ἀλεξάνδρωι Κράτητος
Κυρηναίωι τῆς ἐπιγονῆς καὶ Ὥ[ρω]ι vacat Ὀξυρυγχί- 10
τηι ἱεροδούλωι τὸ ἥμισυ τοῦ ἀναπαύματος τοῦ ἐν τῶι αὑτοῦ κλήρωι
αἵ εἰσιν ἄρουραι εἴκοσι δύο σὺν σπέρμα[τι] ἀκίνδυνον ἐκφορίου π[υρῶ]ν
ἀρτα-
βῶν ἑκατὸν τεσσαράκοντα ἕξ, ἐὰ[ν] δέ τινα γῆν πλέω εὕρ[ῃ] Εὔπολις
τῶν [εἴκο]σι καὶ δ[ύο] ἀρουρῶν [τοῦ αὐ]τοῦ μέρους, τασσέσθωσαν
Εὐπόλει ἐκφόριον

15 σὺν σπέρμ[ατ]ι ἑκάστη[ς ἀρο]ύρας πυρῶν ἀρτάβας ὀκτώ. δότω δ' αὐτοῖς
Εὔπολις σπέρμ[α] εἰς ἑκάσ[την ἄ]ρουραν πυρῶν ἀρτάβην μίαν ἐπὶ τῆς
χρέας. τὰ δ' ἐκφόρια τ[ὰ συγγεγ]ραμμένα ἀποδότωσαν Ἀλέξανδρος καὶ
Ὧρος Εὐπόλει ἐμ [μηνὶ Δύστρωι] τοῦ δεκάτου ἔτους σῖτον καθαρὸν καὶ ἄδο-
λον τὸ[ν] γενόμ[ενον ἐν τῆι γ]ῆι μέτρωι χόι τῶι Εὐπόλεως μετρή-
20 σει δι[καί]αι, [κ]αὶ ἀπε[ν]εγκά[τ]ωσαν εἰς τὰ Εὐπόλεως ἰδίωι ἀνηλώ-
ματι. ἐὰν δὲ μὴ ἀποδῶ[σι κ]ατὰ τὰ γεγραμμένα, ἀποτεισάτωσαν
Εὐπό[λει] τιμὴ[ν] τῆς ἀρ[τά]βης ἑκάστης τῶν πυρῶν δραχμὰς
δέκα. [ἡ δὲ] καλάμη ἔσ[τω Ε]ὐπόλεως, τὸ δὲ ἄχυρον ἀλοήσας Εὔπο-
λ[ι]ς ἐ[χέτω, καὶ ἡ πρᾶξις ἔστ]ω Εὐπόλει παρὰ Ἀλεξάνδρου καὶ Ὥρου πράσ-
25 [σοντι κατὰ τὸ διά]γραμ[μα. κυριευ]έτω δὲ Ε[ὔ]πολις τῶν καρπῶν, ἕως ἂν τὰ αὐ-
[τοῦ κομίσηται.] β[εβαιο]ύτω δὲ Εὔ[πολι]ς Ἀλεξά[νδ]ρωι καὶ Ὥρωι τὴγ γῆν καὶ τοὺς κα-
τασ[πα]ρέντας ἐν αὐτῆι καρ[ποὺ]ς καθ' ἃ με[μίσ]θωκεν. [[ἐὰν]] ἐὰν δὲ μὴ βεβαι-
ώσῃ κατὰ τὰ γεγραμμένα, ἀποτεισάτω Εὔπολις Ἀλεξάνδρωι καὶ Ὥρωι
ἐπίτιμον ἀργυρίου δραχμὰς χιλίας, ἐ[ὰμ] μή τι βασιλικὸν κώλυμα
30 γένηται. ἡ [συ]γγραφὴ ἥδε κυρία [ἔσ]τω οὗ ἂν ἐπιφέρηται.
μάρτυρες.

Erläuterungen.

Lin. 3. Der Pap. nennt die von Philopator in den Alexanderkult eingeführten θεοὶ Σωτῆρες, während der nur um einen Monat ältere, gleichfalls aus Tholthis stammende P. Berol. 11773 die θεοὶ Σωτῆρες noch unerwähnt läßt. cf. Schönbauer, Sav. Z., Bd. 39, p. 226.

Lin. 6. Hinter Περιτίου nur schwache Spuren. Die Lesung ist gesichert durch l. 45. Die Angabe des Tages fehlt. cf. oben zu 1, l. 5.

Lin. 7. Hiernach sind die von Plaumann zu P. Grad. 19 gegebenen Ergänzungen zu berichtigen.

Lin. 8. Εὔπολις. Die beiden letzten Buchstaben sind sehr undeutlich; für das ς ist kaum mehr Platz.

Lin. 9. Die Lesungen Ἀθηναῖος und Κράτητος stammen von SCHUBART. ἰδιώτης = Gemeiner cf. GRENFELL-HUNT, P. Hib. 30 zu l. 13.

Lin. 10. Κυρηναίωι ist gesichert durch den Berliner Paralleltext.

Lin. 11. Die Worte ἱεροδούλωι und Θυήριος las SCHUBART. cf. P. Hib. 35, l. 3, 4; Oxy. I 43, Verso IV, l. 12 und neuestens Oxy. XIV 1627, l. 18, wo das Θοηρεῖον noch für das Jahr 342 p. Chr. bezeugt ist. ἱερόδουλοι τῆς Βουβάστιος in PSI. IV, 440.

Lin. 12. Zu ἀνάπαυμα cf. die Vorbemerkung. Von κλήρωι sind schwache Spuren erhalten; αἵ εἰσιν las SCHUBART. Ich ergänzte ἐν ὧι εἰ]σιν.

Lin. 14. Das ἐξ über der Zeile ist von SCHUBART gelesen. Es ist wohl nur irrtümlich geschrieben, da das ἐξ in der Zeile nicht getilgt scheint. δότω δ' und Εὔπολις SCHUBART. Über die Verpflichtung des Verpächters zur Lieferung des Saatkorns cf. oben zu Nr. 1, l. 12.

Lin. 15. Zu ἐπὶ τῆς χρέας cf. PSI. IV 432, l. 4.

Lin. 16—19 sind im wesentlichen von SCHUBART auf Grund der Berliner Urkunde hergestellt. Ich las in l. 16 u. 17 nur einzelne Worte.

Lin. 17. καὶ τούτου wohl sicher. P. Berol. 11804, l. 14 hat τοῦ αὐτοῦ. So wird zu emendieren sein.

Lin. 18. Vor ἐκφόριον noch Platz für ca. 8 Buchstaben.

Lin. 19. Am Anfang ist σὺν σπέρματι zu ergänzen gemäß l. 60, das aber die Lücke nicht füllt.

Lin. 26. Entsprechende Bestimmung bez. der κάλαμη in P. Hib. 90, l. 17.

Lin. 27. ἁλ[οήσας] SCHUBART. cf. PSI. V 515, l. 12.

Lin. 36—39. cf. Vorbemerkung.

Lin. 51. Bis auf die beiden letzten Worte von SCHUBART gelesen. Hinter τὸ liest SCHUBERT zweifelnd ἀνάπαυμα.

Lin. 52. [[τῶν]] αἵ SCHUBART.

Lin. 55. δότω δ' und Εὔπολις SCHUBERT.

Lin. 56—59. Stilistische Abweichung von der entsprechenden Bestimmung der Innenschrift, l. 16—19. Die letzten Buchstaben in l. 56 scheinen mir ωμετ gelesen werden zu können, doch sind ετ sehr unsicher. Man erwartet etwa: Ἐὰν δ' ἐγ γε]ωμετ[ρίας εὕρῃ τινὰ γῆν Ε]ὔπολις, doch ist dies für die Lücke zu Beginn der l. 57 reichlich lang.

Lin. 58, 59. Nach Berol. 11804 wohl zu ergänzen: τοῦ α[ὐτοῦ μέ]ρους; Schriftspuren jedoch sehr unsicher.
Lin. 60. ὀκτὼ Schubart.
Lin. 70. Hinter ἔστω eine Lücke, in der mindestens 3 Buchstaben Platz haben. ἀλοή[σας] Schubart.
Lin. 75 ff. Die insbesondere nach P. Hib. 90 eingefügten Ergänzungen sind sämtlich durch den Berliner Text bestätigt worden. Die Zeilenabteilung kann natürlich auf absolute Sicherheit keinen Anspruch erheben.

Nr. 3.
Fragmente von Urkunden.

Inv. Nr. 8. Verso.

Das Verso des Pachtvertrages Nr. 2 ist, wie bereits in der Einleitung zu Nr. 2 bemerkt wurde, zu Entwürfen resp. Schreibübungen verwendet worden. Bruchstücke mehrerer Urkunden stehen untereinander, ohne daß zwischen ihnen irgendein Zusammenhang erkennbar wäre. Die Handschriften sind außerordentlich verschieden. Neben flüchtigen Kursiven findet sich in l. 10—12, die die Schlußformel eines ἔντευξις enthalten, eine sorgfältige und schöne Schrift. In dem umfangreichsten Fragment, der Eingabe l. 13—29, deren vier erste Zeilen 13—16 auf dem Verso des oben besprochenen Papyrusteiles Nr. 2, l. 33—39 stehen, wechselt augenscheinlich die Handschrift mitten in dem Text und zwar gerade in l. 17. In ihm wird in l. 14 auf das 10. Jahr (213/2) Bezug genommen.

Der Papyrus mag aus dem Bureau eines privaten Urkundenschreibers stammen, in dem vielleicht auch die μίσθωσις Nr. 2 geschrieben worden war.

1. H. Ὁμ[ο]λο[γ]εῖ Στράτων Διονυσίου
Ἡρ[α]κλεώτης τῆς ἐπιγονῆς
ἔχειν παρὰ Θεοδώρας τῆς
[. . . . . .] . ου Περσίνης μετὰ

5 κυρίου Πατοῦ αὐτῆς ἀδελφοῦ
εἰς χ[α]λκοῦ νομίσματος |– χ
[ἵ]ππον θήλειαν |– ρ καινήν
Spatium von ca. 2 1/2 cm.

2. H. ἐμίσθωσεν ενε[
Καλλίας ʼΑμ[. .

3. H. 10 δι[ὰ σ]έ, βασιλεῦ, τὸν ἐπιφανῆ
σωτῆρα θεῶν νικηφόρων τεύ-
ξομαι βοιηθέας
Spatium von 5 cm.

4. H. καιδεκάτην τ[οῦ] Φαρμοῦθ[ι μηνὸς τοῦ]
δεκάτου ἔτους ἐπὶ τὴν οἰκ[ίαν τῆς]
15 γυναικός μου Σενώπιος τὴν [οὖσαν ἐν]
Βου [. . . .] . . . . . ωι ει . . . . . . [. . . τῆς]

5. H. κά[τ]ω τοπαρχίας τοῦ ʼΟξυρυγχίτου ἐγσ-
πάσαντες [[τὴν]] θυρίδα μίαν τῶν ἐπὶ βορ-
ρᾶ ἠνυγμένων ἐπὶ τὸν δρόμον τῆς Β . . .
20 ιας ᾤχοντο ἔχοντες αὐτῆς κρόκην
[. . . . .]ωσα [[εν . . .]] τῆς μνᾶς τι-
[μῆς . . . . .] δραχμῶν δεκ[α]τεσσάρων
[ ]ων αυτ . . . . . ιουιος
\ν ἄξιον
[ ]\[[τιμη]] [. .] καὶ σὺν τοῖς
\ἃ ἦν ἄξια
25 ἐρίοις σινδόνα κυ[.]μενον [. .] [[ου τιμα]]
(/)– μδ
δραχμῶν κ\ ἐπέδειξα δὲ καὶ Θεοδώρ[ωι]
τῶι ἀρχιφυλακίτηι τῆς τοπαρχ[ίας]
[[τὴν]] ἣν ἐξέσπασαν θυρίδα
ἔστιν δ . τ . . . . [
Spatium von 2 cm.

6. H. 30 Δωρίμαχος Δ . . ιωι [
εἶπον ἐὰν δὲ μὴ ἐὰν δὲ μ[ὴ
παρὰ τῶν εν τω [

7. H. ἐμίσθωσαν Πετεα. [
Ἀπολλωνι . . τῶν [ ]
35 κλῆρον εἰς ἐνιαυ[τ]ὸν ἕνα [. .]
αυ
ἐκφορίου (πυροῦ) (ἀρταβῶν) ξ ἐν ελ[.]σει
. . . . .

Erläuterungen.

Lin. 1—7 enthalten offenbar den Entwurf einer Quittung über eine datio in solutum. Die Schuld beträgt 600 Drachmen und soll — dies scheint mir die einfachste Erklärung — in Höhe von 100 Drachmen durch die Leistung des Pferdes getilgt werden. Einen Vertrag über eine datio in solutum von Eseln enthält P. Grad. 10 v. J. 215/4 a. Chr., der gleichfalls aus Tholthis stammt.

Lin. 4. . ου Schubart.

Lin. 7. Am Ende καινην oder κλινην Schubart.

Lin. 8. ενε Schubart.

Lin. 9. Schubart. Ich las nur Καλλι . .

Lin. 12. Zu der Schreibweise βοιηθέας cf. Mayser, Grammatik d. griech. Pap., p. 110.

Lin. 13—29. Entwurf eines προσάγγελμα wegen Einbruchsdiebstahls. Zu diesen Anzeigen cf. die bei P. M. Meyer, Juristische Papyri, in der Einleitung zu Nr. 81 zitierte Literatur.

Lin. 14. ἐπὶ Schubart. Ich las εἰ]ς.

Lin. 15. Die Lesungen μου Σενώπιος sowie die Ergänzung fand Schubart.

Lin. 17. ἐγσ Schubart, l. ἐκσ | πάσαντες.

Lin. 18. [[τὴν]] θυρίδα Schubart.

Lin. 19. Hinter τῆς wird der Name der Göttin erwartet. Β . . . las Schubart. ἠνυγμένων l. ἠνοιγμένων cf. ἀνύγω = ἀνοίγω in P. Par. 51, 7. Die Form ἠνοιγμένος statt ἀνεωγμένος begegnet z. B. bei Epictet (ed. Schenkl) I 12, 31.

Lin. 20. Zu der stereotypen Wendung ᾤχοντο ἔχοντες cf. Petr. II, p. 108, l. 18; Teb. I 52, l. 7, 8; Rein. 12, l. 8; Lille II 35, l. 4; PSI. IV 393, l. 14; 396, l. 11.

Lin. 25. σινδόνα κ und das oberhalb der Zeile stehende ἃ ἦν las Schubart. Ich las κην.

Lin. 26. Zu ἐπέδειξα cf. Teb. I 50, l. 20, 21; Lille II 21, l. 6; PSI. IV 393, l. 7.

Lin. 28. ἐξέσπασαν θυρίδα Schubart.

Lin. 29. Meine Lesung ἔστιν δ . τ . . . . wird von SCHUBART bezweifelt. Ich glaube an ihr festhalten zu müssen. Es wäre dann m. E. vielleicht zu ergänzen: ἔστιν δ[ὲ] τ[ὸ] καθ' ἕν, was mir mit den schwachen Spuren vereinbar scheint.

Lin. 34. Ἀπολλωνίωι SCHUBART zweifelnd. Ich wollte Ἀπολλώνιος lesen, so daß vorher καὶ zu ergänzen wäre. τῶν SCHUBART.

Lin. 36. ἐν ελ[·]σει (αυ) SCHUBART.

Nr. 4.

Fragment eines Pachtvertrags aus dem 7. Jahr des Philopator 216/5 a. Chr. Tholthis im Oxyrhynchites.

Inv. Nr. 10. Breite 15 cm, Höhe 8 cm, stark zerstört, links bis l. 10 und unten abgerissen. Schrift, Kursive, verläuft quer zu den Horizontalfasern. Zwischen l. 1 u. 2 Klebung sichtbar. Verso unbeschrieben.

[Βασιλεύοντος Π]τολεμαίου τοῦ Πτολεμαί[ο]υ καὶ Βερενί[κη]ς θε-
[ῶν Εὐεργετῶν] ἔτους ἑβδόμου ἐφ' ἱερέως Ἀγαθοκλέους τοῦ Ἀγα-
[θοκλέους Ἀλεξ]άνδρου καὶ [θ]εῶν Ἀδελφῶν καὶ θεῶν Εὐεργε-
[τῶν καὶ θεῶν] Φιλοπατό[ρ]ων [κα]νηφόρου Ἀρσινόης Φιλαδέλ-
[φου Φιλησοῦς τῆς] Δημ[η]τρί[ο]υ μη[νὸ]ς Περιτίου ἐν Θ[ώ]λθει 5
[τοῦ Ὀξυρυγχί]του [νο]μοῦ ⟨⟨μηνὸς Περιτίου ἐν Θ[ώ]λθει τοῦ
[Ὀξυρυγχίτου ν]ομοῦ⟩⟩. [Ἐ]μίσθω[σ]εν Ἑρμίας Μακεδὼν τριακοντάρου-
[ρος κληροῦχος τῶν ο]ὔπ[ω ὑφ'] ἡγ[ε]μόνα Στάχυι Θ[ε]οκλέους Κορινθίου
[τῶν Φίλωνος καὶ] Παγῶτι Παναύτιος καὶ Παναῦτι Παγῶτος υπα
[. . . .]. .[. . . . .] βοσκοῖς τὸν ἑαυτοῦ κλῆρον ὅλον ἀσπε[ρμὶ ἀκίνδυ-] 10
νον ἐκφ[ορίου [[ἑκάστ]ην ἄρουραν]] πυρῶν ἀρταβῶν ἑξή[κοντα εἰς ἐνια-]
υτὸν [σπόρον καὶ] θερισμὸν ἕνα· ἄρξε[ι] δὲ ὁ σπόρος [τῆς μισθώσεως]
[ἐν τῶι ὀγδόωι ἔτει οὗ οἱ κα]ρποὶ ἐς τὸ ἔνατ[ο]ν ἔτος· τὰ δὲ[
]. .[

Lin. 2. Ἀγα SCHUBART. Ich glaubte Ἀγαθ lesen zu können.

Lin. 5. Die Ergänzung der Eponymendatierung beruht auf P. Hamb. 26.

Lin. 7—9. Die Namen Ἑρμίας, Στάχυι, Παγῶτι, Παγῶτος las SCHUBART.

Lin. 8, 9. Zu Θεοκλῆς Κορίνθιος τῶν Φίλωνος cf. P. Berol. 11773, l. 5 (Sav. Z. 39, p. 225).

Lin. 12. cf. Nr. 1 zu l. 10.

Nr. 5.

ἀπογραφή. 242/1 a. Chr.

Inv. Nr. 15. 19 1/2 × 20 1/2 cm, oben und links bis l. 17 schräg abgebrochen. In l. 1 fehlen bis zum linken Rand mindestens ca. 13 1/2 cm. Unten freier Rand, links desgleichen in l. 17—21 in Breite von ca. 4 cm; rechts Freirand, der in l. 1—7 zwischen 4 und 6 cm variiert. In l. 17—20 geht die Schrift rechts bis ans Ende des Blattes. Schrift verläuft parallel den Fasern. Auf dem Verso 5 Zeilen in umgekehrter Richtung.

Der Papyrus enthält in l. 1—17 eine Deklaration über Herdenbesitz, eine ἀπογραφὴ λείας, und ist insoweit eine Parallele zu P. Petr. III 72b (W. Chrest. Nr. 242) und P. Hib. 33 (W. Chrest. Nr. 243). Wie diese ist er als Doppelurkunde abgefaßt.[1] Die Innenschrift (l. 1—8) gibt offenbar den unverkürzten, vielleicht sogar den ausführlicheren Text, tritt aber der scriptura exterior gegenüber doch insofern zurück, als diese bei weitem sorgfältiger geschrieben ist. Nach den Mitteilungen Schönbauers (Sav. Z., Bd. 39, p. 233) möchte ich annehmen, daß der Frankfurter Text nach seiner äußeren Struktur den Berliner Doppelurkunden P. 13433 bis 41 zur Seite zu stellen ist. Die Zeilen der Außenschrift verlaufen parallel, die Zeilenabstände sind gleich, während die Zeilen der Innenskriptur nach rechts aufsteigen und möglicherweise (cf. die Einzelbemerkungen) recht ungleicher Länge sind. Innen- und Außenschrift sind von verschiedener Hand geschrieben. In seiner äußeren Gestaltung wäre demnach der Pap. wohl ein weiterer Beleg für das bereits im 3. Jahrhundert einsetzende Zurücktreten der Innenschrift gegenüber der scriptura exterior (cf. oben zu Nr. 1).[2]

An die ἀπογραφὴ λείας schließt sich in l. 18 eine weitere Deklaration an, die mit den Worten ἀπογράφομαι καὶ εἰς τὰ ἁλικά beginnt. In ihr sind, entsprechend den beiden bisher bekannten ptolemäischen Steuersubjektsdeklarationen (P. Alexandrin. bei W. Chrest. Nr. 198 und P. Lille II 27 = W. Chrest. Nr. 199) die Namen der zum Haushalt des Deklaranten gehörigen Personen nebeneinander gestellt. Unser Text bietet also eine Kombination von Subjekts- und Objektsdeklaration, wie der bekannte P. Alexandrin. Welche Bewandtnis hat es mit dem ἀπογράφεσθαι εἰς τὰ ἁλικά?

---

[1] Über die Anwendung der Doppelskriptur außer bei Zeugenurkunden cf. Wilcken, Archiv f. P. F., Bd. 5, p. 203 f.

[2] cf. neuestens Wilcken l. c., Bd. 6, p. 367. 369. 387 f.

Von σώματα εἰς τὴν ἁλικὴν ἀπογεγραμμένα[1] spricht der jüngst publizierte P. PSI. V 493, m. W. bisher der einzige sichere Beleg für eine mit der Salzsteuer im Zusammenhang stehende ἀπογραφή. Daß die ἁλική direkt von den Konsumenten erhoben und nach der Kopfzahl der einzelnen Haushaltungen berechnet wurde, hat Wilcken schon in seinen Ostraka (I, p. 141 ff.) dargetan. Der Feststellung der Kopfzahl zum Zweck der Steuerberechnung dient offenbar unsere ἀπογραφή. Wie verhalten sich aber hierzu die bisher bekannten ptolemäischen Subjektsdeklarationen (W. Chrest. Nr. 198 u. 199)? Sind auch sie mit der ἁλική in Verbindung zu bringen? Wilcken, dem ich den Frankfurter Text vorlegen durfte, hat diese Frage einer Prüfung unterzogen und neigt, wie er mir brieflich mitteilt, der Annahme zu, daß die beiden genannten Personenlisten keine reinen Subjektsdeklarationen sind, sondern daß auch in ihnen die Personenzahl der Hausstände für eine ganz bestimmte Steuer, nämlich, wie der vorliegende Text ergibt, die Salzsteuer, festgestellt werden soll.[2] Das sich bei dieser Annahme ergebende Resultat wäre bedeutungsvoll: „Es fehlt dann überhaupt jeder Anhalt dafür, daß es in der Ptolemäerzeit reine Subjektsdeklarationen gegeben

[1] cf. auch PSI. V 488, l. 7: ἀπογραφὴ τῶν σωμάτων.

[2] Wilckens Argumentation, die ich mit seiner freundlichen Erlaubnis hier wiedergeben darf, stützt sich insbesondere auf Chrest. Nr. 199. „In 199, l. 9 rechts, hat inzwischen Jouguet verbessert ς ∫ = $6\,^1/_2$ statt ς / ⟨ιϑ⟩. Hier werden also die vorher genannten 13 Sklaven zu $^1/_2$, als halbe σώματα gerechnet. Das hätte keinen Sinn, wenn es sich um eine allgemeine Feststellung der Bevölkerung (Volkszählung oder dergl.) handelte, sondern es wird bedingt sein durch den Charakter der Steuer, für die eine Zählung speziell gemacht wird. Wenn man den P. Frankf. hinzunimmt, so lernt man, daß bei der pro Kopf berechnenden Salzsteuer die Sklaven nur als halber Kopf gezählt wurden. Damit erklären sich wohl Fälle wie in Petr. III, p. 264, wo für ἁλική $15\,^1/_2$ Drachmen gezahlt wurden. Mir scheint nach den sonstigen ἁλική-Texten, daß diese Steuer 1 Dr. pro Kopf betrug. Also würde eine Zahlung von $15\,^1/_2$ Dr. einen Hausstand voraussetzen, in dem sich 1 oder 3 oder 5 etc. Sklaven befanden. Doch dies ist zunächst nur eine Vermutung. Daß die Sklaven nur als $^1/_2$ σῶμα gezählt wurden, bedeutet eine Privilegierung der Herren (meist Griechen), die sich Sklaven hielten."

W. verweist ferner auf l. 5, Chrest. 199, wo die θυγάτηρ βαιά (Konjektur von v. Domaszewski, Sitz.-Ber. Heidelberg 1918, 13. Abhdlg., S. 16, A. 5) nicht mitgezählt wird. „Sie wird nicht mitgezählt, nicht weil sie noch gar keine Person ist (so v. Domaszewski), sondern weil sie offenbar noch frei von der ἁλική ist." In l. 1 ergänzt W.: [Ἀ]πογρ[αφὴ εἰς τὰ ἁλικά]. „Das αὐτοῦ (nicht μου) in l. 3 legt den Gedanken nahe, daß hier nicht eine originale Deklaration vorliegt, sondern ein amtlicher Auszug oder dergl."

hätte: Augustus' Einführung des Provinzialzensus erscheint damit in viel stärkerem Maße als eine Neuerung."

Auf dem Verso stehen 5 Zeilen in umgekehrter Richtung, wie die Schrift des Recto, in der oberen linken Ecke, also gerade auf der Rückseite des freien Raumes links von l. 18—21. Aus ihnen ergibt sich zunächst, daß unser Papyrusblatt ursprünglich nach links hin breiter war als heute, da die notwendigen Ergänzungen auf unserem Stück selbst nicht mehr Platz finden. Die 5 Zeilen sind das Fragment eines Briefes, der auf die ἀπογραφή Bezug nimmt: der Schreiber teilt dem Adressaten mit, daß er ihm die ἀπογραφή übersende. In l. 5 ist die Jahresangabe erhalten: ζ ∟.[1] Als 7. Jahr kommt nach dem Schriftcharakter, wie Wilcken feststellte, das des Euergetes I. in Frage (ich schwankte zwischen Euergetes I. und Philopator), so daß unsere Urkunde aller Wahrscheinlichkeit nach in das 6. Jahr (arg. Hib. 33) des Euergetes, d. h. in das Jahr 242/1 gehört.

Recto.

[Ἔτους ἕκτου Monat ἀπογραφὴ λεία]ς
[Ταρουθίνας Θρᾶιξ τῶν Ἀετοῦ ἀπογ]ράφομ[α]ι
[εἰς τὸ ἕβδομον ἔτος πρόβατα σὺν ἀρ]νάσιν
[διακόσια, αἶγα μίαν — —] ἐρίφους
5 [δύο, τράγον ἕνα. Ὑπάρχει δέ μοι εἰς] τὴν ἰδίαν
[χρείαν — — — ὗς τοκὰς μ]ία, ταύτης
[δέλφακες πέντε, τόμιοι δύο — —] πρ(όβατα) σ / σ
[— — — —]

2. H. [∟ς Monat] ἀπογραφὴ λείας
10 [Ταρουθίνας] Θρᾶιξ τῶν Ἀετοῦ
[ἀ]πογράφομαι εἰς τὸ
[ἕβδο] μον ⟨ἔτος⟩ πρόβατα σὺν
[ἀρνάσ]ιν διακόσια, αἶγα
[μίαν] ἐρίφους δύο, τράγον ἕνα.

[1] cf. unten die Einzelbemerkungen.

[῾Υ]πάρχι δέ μοι εἰς τὴν ἰδίαν χρείαν 15
[ὗ]ς τοκὰς μία, ταύτης δ[έ]λφακες
πέντε, τόμιοι δύο.
᾿Απογράφομαι καὶ εἰς τὰ ἁλικὰ Ταρουθίνας Θρᾶιξ, γυνὴ 3. H.
Θεοδότη
ἀδελφὸς ᾿Ασσκληπιάδης, πατρὸς ἀδελφὸς Σαραπίων,
πατρὸς ἀδελφὴ Φιλουμένη. ταύτης ὑοὶ Νικάνωρ ᾿Αν- 20
δρόμαχος, πατρὸς ἀδελφὸς Πτολεμαῖος, υἱὸς
Διογένης.

Verso.

[Ταρουθίνας Θ]εοφίλωι 4. H.
[χαίρειν. ᾿Απέ]σταλκά σοι
[τὴν ἀπογρα]φὴν τῶν
[μοι(?) ὑπαρχόντ]ων προβάτων
[καὶ εἰς τὰ ἁλι]κ[ὰ] ε[ἰ]ς τὸ ζ L 5
bricht ab.

Erläuterungen.

Recto.

Lin. 1. Da in dem Schreiben des Verso das 7. Jahr als dasjenige angegeben wird, für welches die ἀπογραφή bestimmt ist, muß hier das 6. Jahr eingesetzt werden. cf. P. Hib. 33, l. 10, 11.

Zu P. Hib. 33, l. 4 u. 12 bemerkt Wilcken, daß statt παρ᾿ ᾿Αροιμηώτου wegen des thrakischen Namens ῾Ροιμητάλκας wahrscheinlich παρὰ ῾Ροιμηώτου zu schreiben ist.

Lin. 3. Ich las und ergänzte (von der Jahreszahl abgesehen) ursprünglich, wie im Text, glaubte aber dann zur Not . ασυν lesen zu können. Da aber nach Wilckens Urteil ι sicher ist und der Buchstabenrest vor σ nicht zu einem τ (πρόβα]τα), wohl aber zu ν paßt, kehre ich zu meiner früheren Lesung zurück.

Zu πρόβατα σὺν ἀρνάσι cf. P. Amh. 73, l. 5.

Lin. 4—6. Die Ergänzungen ergaben sich aus l. 13 ff. Die Zeilenlänge wird dabei allerdings sehr ungleich, was m. E. zu dem

Eindruck, den die Zeilenreste erwecken, passen würde. So wären unter der Voraussetzung, daß Abkürzungen nicht verwendet worden sind (cf. μ]ία in l. 6), in der Lücke l. 5, 27 Buchstaben, in l. 6 dagegen nur 13 Buchstaben zu ergänzen. Wilcken vermutet, daß die scriptura interior vielleicht ausführlicher gestaltet war als die Außenschrift, worauf die Zahlenangabe in l. 7 hinweist. So könnte in l. 6 das χρείαν oder ὑπάρχειν genauer charakterisiert gewesen sein.

Lin. 7. Die Auflösung der Abkürzung gab Wilcken. In der Innenschrift wird demnach am Schluß das Ergebnis noch einmal zusammengestellt. Somit wird mit W. anzunehmen sein, daß in einer folgenden 8. Zeile auch die anderen Tiere ähnlich aufgezählt waren: αι$^{\Upsilon}$ α κτλ.

Lin. 10. Zu Θρᾷιξ τῶν Ἀετοῦ cf. P. Hib. 33, l. 5, 6.

Lin. 11. In der Lücke könnte eine Bezeichnung der Stellung des Deklaranten gestanden haben (W.) cf. P. Hib. 33, l. 5 u. 13.

Lin. 12. [ἕβδο]μον ⟨ἔτος⟩ W. Ich vermutete hinter εἰς τὸ | [x [eine Ortsangabe entsprechend P. Petr. III, Nr. 72 b = W. Chrest. Nr. 242, l. 7.

Mindestens von l. 12 an sind, worauf W. aufmerksam macht, die Zeilenanfänge etwas nach rechts eingerückt, wie sich aus dem Vergleich mit l. 10, wo 10 Buchstaben am Anfang fehlen, ergibt. Der Schreiber wird die Überschrift in l. 9 und den Namen in l. 10 wohl ebensoweit nach links geschrieben haben, wie die Innenschrift (W.).

Lin. 14. [μίαν] springt über [ὑ]πάρχει (l. 15) etwas vor, etwa um einen Buchstaben, vielleicht um den Abschluß des ersten Teils der Deklaration zu markieren (W.).

Lin. 15. Mit ὑπάρχει δέ μοι εἰς τὴν ἰδίαν χρείαν beginnt der zweite Teil der ἀπογραφή. Was ist der Gegensatz dazu? Sollte es sich vielleicht bei den vorher angeführten πρόβατα etc. etwa um Vieh handeln, das zum Gegenstand eines Eisernviehvertrags (cf. P. PSI. IV 377) gemacht worden war? cf. Preisigke, S. B. Nr. 4516. Oder ist an ὑποτελὴς λεία (P. BGU III 1012 l. 7) zu denken?

Lin. 19. Die Schreibweise Ἀσσκληπιάδης kommt, worauf mich W. hinweist, öfters vor, auch in Inschriften, cf. z. B. Collitz, Dialektinschriften I, Nr. 413, l. 31. Ein weiteres Beispiel der Gemination des σ bei P. Kretschmer, Griech. Vaseninschriften, p. 221: Ἀσστέας ἔγραψε.

Verso.

Lin. 1, 2. Von wem rührt dieses Schreiben her? An sich bestehen zwei Möglichkeiten: entweder von dem Deklaranten, also dem l. 18 genannten Ταρουθίνας, oder aber von dem Beamten, an den die ἀπογραφή eingereicht war, der sie dann an den Adressaten des Briefes Θεόφιλος weiterleiten würde. Ich nahm ursprünglich letzteres an, weil ich vermutete, daß unser Papyrusblatt mit einem anderen verbunden war, da die notwendigen Ergänzungen des Briefes auf dem Blatt, wie es uns heute vorliegt, nicht Platz finden und mir dieses gerade an dieser Stelle vollständig zu sein schien. Ich glaubte daher, daß vielleicht mehrere ἀπογραφαί, aneinander geklebt, dem Θ. übersandt worden seien. Wilcken macht mich dazu darauf aufmerksam, daß ein solches Aneinanderkleben kaum denkbar ist, da die Innenschrift versiegelt war. Es wird daher doch anzunehmen sein, daß das Blatt ursprünglich breiter gewesen ist. Außerdem scheint mir der Singular ἀπογρα]φήν in l. 3 gegen meine Vermutung zu sprechen. Ich schließe mich daher Wilckens Auffassung an, daß der Brief von Ταρουθίνας herrührt, der somit seine ἀπογραφή mit dem auf die Rückseite der Außenschrift geschriebenen Begleitbrief an Θεόφιλος übersendet. Daß sich ἀπέσταλκα nicht auf eine frühere, sondern auf die gleichzeitige Zusendung bezieht, dazu cf. P. Hal., p. 198.

Die Schrift ist nach Wiclkens Urteil möglicherweise mit der der scriptura exterior der ἀπογραφὴ λείας (2. H.) identisch, diese also vielleicht von der Hand des T.

Über die Stellung des Θεόφιλος erfahren wir aus dem Briefe nichts. Dem aus dem gleichen Fund wie unsere Urkunde stammenden Pap. Nr. 6 vom 4. Jahr des Euergetes (cf. unten zu Nr. 6), in dem sowohl Ταρουθίνας wie Θεόφιλος vorkommen, kann entnommen werden, daß Θεόφιλος vielleicht ἐπιστάτης τῆς κώμης ist. Dies würde wohl nicht schlecht zu unserer Urkunde passen.

Lin. 4. Ergänzung von W.

Lin. 5 ist von W. hergestellt. Vor der Jahreszahl ist der Pap. zerstört, so daß nur ganz geringe Reste von Buchstaben zu erkennen sind. Für ein τὴν hinter καὶ ist in der Lücke kein Platz. Die Jahreszahl las ich als α (Hakenalpha). Es ist auch nur ∠ deutlich erhalten. W. erkannte jedoch noch schwache punktierte Spuren eines oberen Querstriches: Z̸.

Nr. 6.

Amtliches Schreiben, wahrscheinlich aus dem 4. Jahr des Euergetes I. (244/3).

Inv. Nr. 9. Von Herrn Ibscher aus 2 Fragmenten zusammengesetzt; zwischen beiden nach J. ein Abstand von 5—6 cm. Höhe 8 cm, Breite 17 und 11 cm, Gesamtbreite des Stückes nach J. demnach 33—34 cm. Die Schrift, eine Kursive, ähnlich der des P. Eleph. 17 (Schubart, Papyri graecae tab. 5), verläuft senkrecht zu den Fasern. Zwischen l. 1 und 2 Klebung erkennbar.

Die Urkunde enthält ein amtliches Schreiben, datiert aus dem 4. Jahr. Nach dem Schriftcharakter kommen m. E. nur das 4. Jahr des Euergetes I. oder des Philopator in Frage. Da dieselben Personen vorkommen wie in Nr. 5, darf der Papyrus wohl mit ziemlicher Bestimmtheit dem 4. Jahr des Euergetes I. (244/3) zugeschrieben werden.

Einen sicheren Ausgangspunkt, um zum Verständnis des Textes zu gelangen, scheinen die Worte l. 1. 2 zu bieten: ὅπ]ως ἐπί σου διαλύηται Δωρόθεος πρὸς Ζωίλον. Hiernach soll vor dem Adressaten eine διάλυσις stattfinden, d. h. ein Vergleichsversuch, der, wie wir aus den Magdola-Papyri wissen, im ptolemäischen Prozeßverfahren des 3. vorchristlichen Jahrhunderts vorgenommen wurde, ehe der Stratege die Sache an das zuständige Kollegialgericht überwies.[1] Es liegt daher nahe, den Absender Θεόφιλος im Anschluß an die Magdola-Papyri, P. Petr. II 2 (2) (= Mitteis, Chrest. Nr. 22) und P. Hamb. 25 als Strategen, den Adressaten als ἐπιστάτης τῆς κώμης aufzufassen und die Urkunde als ein Schreiben zu erklären, in dem der Stratege den ἐπιστάτης zur Vornahme des Vergleichsversuchs delegiert, das also neben der die Delegation gleichfalls aussprechenden, auf die ἔντευξις gesetzten ὑπογραφή des Strategen einherlief.[2]

Indessen wären damit die Schwierigkeiten, die der Text bietet, nicht überwunden. In den Magdola-Urkunden wird dem ἐπιστάτης aufgegeben, bei Mißlingen des Vergleichsversuches die Parteien an den Strategen zurückzuverweisen, womit die eben zitierten P. Hamb. 25 und P. Petr. II 2 (2) übereinstimmen. In unserem Fall dagegen soll der Adressat bei Nichtzustandekommen der διάλυσις

[1] Statt aller Mitteis, Grundzüge, p. 14 ff.

[2] Analoge Erscheinung im Geschäftsgang der Kaiserzeit: cf. Jörs, Sav. Z., Bd. 36, p. 232, Anm. 5.

den Beklagten zu einem Termin laden, der nicht vor dem Absender Θεόφιλος, sondern vor einem Dritten, vor Ἀγαθίς stattfinden soll, auf dessen Schreiben in l. 2 Bezug genommen wird. Es hätte wenig Zweck, sich in Hypothesen zu ergehen. Um unseren Papyrus mit den genannten Urkunden in Einklang zu bringen, müßte man schon annehmen, daß Ἀγαθίς der Stratege[1] und Θεόφιλος der ἐπιστάτης sei, der seinerseits den Adressaten zur Vornahme der διάλυσις weiterdelegiert. Doch ist dies alles unsicher. Wahrscheinlich sind die hier genannten Θεόφιλος und Ταρουθίνας mit den in Nr. 5 vorkommenden Personen gleichen Namens identisch, da unser Papyrus aus demselben Fund herrührt wie Nr. 5. Ταρουθίνας und Ἀγαθίς begegnen noch in einem äußerst fragmentierten Text (Inv. Nr. 6), doch ist auch aus ihm über die Stellung der beiden nichts Sicheres zu entnehmen.

Recto.

[Θ]ε[ό]φιλος Ταρουθίναι χαίρειν. [Φρόντισον ὅπ]ως ἐπί σου διαλύηται
Δωρόθεος πρὸς Ζωίλον ὧι ἐγκαλε[ῖ . . . . . . καθ]ότι γέγραφεν Ἀγαθίς·
εἰ δὲ μή, παράγγειλον αὐτῶι ἀπαν[τᾶν . . . . ἐ]π' Ἀγαθὶν καὶ ἧι ἂν
ἡμέραι τάξ[η]ται, διασάφησον ἡμ[ῖν]

ἔρρωσο |_ δ Ἀθὺρ κα.

Verso.

Ταρουθίναι.

Erläuterungen.

Lin. 1. Bei der Weitläufigkeit der Schrift würden ca. 12—14 Buchstaben eine Lücke von 6 cm füllen. Die Buchstaben ως, die ich ergänzte, las Schubart. Zu der Wendung διαλύειν τινὰ πρός τινα cf. P. PSI. IV 361, l. 5.

Lin. 2. Etwa ἐγκαλε[ῖ δι' ἐντεύξεως καθ]ότι κτλ.? cf. P. Petr. II 2 (2) = Mitteis, Chrest. Nr. 22, l. 5; P. Petr. II 12 (3), l. 12—14 (p. 31).

Möglich wäre auch z. B. ἐγκαλε[ῖ περὶ ὕβρεως oder ähnlich. So Mitteis brieflich.

[1] Einen Strategen dieses Namens bezeugt P. Petr. III. Nr. 31.

Lin. 3. Zur ptolemäischen παραγγελία cf. die bei P. M. Meyer, Juristische Papyri, Vorbemerkung zu Nr. 78 zitierte Literatur. ἀπαν[τᾶν ἐν ἡμέραις x ἐ]π' 'A.? cf. P. Teb. I 14, l. 5; P. Berol. 11306 (= P. M. Meyer, l. c. Nr. 78), l. 4.

ἧι ἂν Schubart. Ich las Ἡρᾶν.

Lin. 4. ἡμέραι Schubart.

Zu τάσσεσθαι cf. P. Hamb. 25, l. 11. Ich beziehe τ. in P. Hamb. 25 wie in unserer Urkunde auf ein Gestellungsversprechen. Die Bedeutung τάσσεσθαι = sich verpflichten ist sichergestellt z. B. durch P. Lille II 12, l. 5 und Preisigke, S.-B. Nr. 4638, l. 16 (cf. die Übersetzung bei Gerhard, Erbstreit, p. 16).

Nr. 7.

ἔντευξις. Zeit des Philopator (nach 218/7).

Inv. Nr. 4. Breite 17½ cm, Höhe 17 cm. Auf beiden Seiten beschrieben. In Miniet el Hêt (Faijûm) von einem Eingeborenen erworben. Der Papyrus besteht aus 2 Blättern, Klebung auf Recto deutlich sichtbar. Von dem zweiten Blatt ist nur ein Streifen von 3 cm Breite erhalten. Außerdem links und unten abgebrochen.

Der vorliegende Text ist leider außerordentlich fragmentiert, doch selbst in diesem defekten Zustand wertvoll, schon deshalb, weil er zu den seltenen Stücken gehört, in denen auf Vorgänge der äußeren Geschichte des Landes Bezug genommen wird. Die Urkunde enthält auf dem parallel den Fasern beschriebenen Recto eine ἔντευξις[1], ein Gesuch an den König, das offenbar nicht nur formell εἰς τὸ τοῦ βασιλέως ὄνομα adressiert war, sondern, wie wohl aus dem Petit geschlossen werden darf, tatsächlich bei der königlichen Kanzlei eingereicht worden ist.[2] Es liegt eine Abschrift dieses Gesuches vor, an die sich in Kol. II, l. 16 ff. das ἀντίγραφον eines königlichen Schreibens anschließt. Beide Schriftstücke werden zu einem größeren Aktenstück, etwa einer Eingabe, gehört haben, dem sie als Anlagen beigegeben waren.

Da Kol. I den Anfang der ἔντευξις nicht enthalten kann, muß links mindestens eine Kolumne verloren gegangen sein. Zur Be-

---

[1] Literatur zu den ptolemäischen ἐντεύξεις bei Jörs, Sav. Z., Bd. 36, p. 267, Anm. 1.

[2] Ebenso in P. Neutest. 1 und in den von Jörs l. c. Anm. 2 angeführten Fällen.

stimmung der Zeilenlänge der Kol. I könnten zunächst l. 13. 14 eine Handhabe bieten. Ein Zusammenhang läßt sich hier leicht herstellen, wenn man, wie es nahe liegt, ergänzt: ἀποσταλῆναί μου [τὴν ἔντευξι]ν ἐπ' Ἀπολλώνιον. Die in l. 12—14 enthaltene typische Formel ist indessen im einzelnen so verschiedener Ausgestaltung fähig (es könnte ja an sich hinter dem sicher zu ergänzenden τὴν ἔντευξιν noch etwa κεχρηματισμένην oder ἐσφραγισμένην[1] gestanden haben), daß die obige Ergänzung allein zur sicheren Berechnung der Zahl der links fehlenden Buchstaben nicht ausreicht, vielmehr für diese zunächst nur die untere Grenze abgibt. Während ich annehmen zu müssen glaubte, daß der Umfang des links Fehlenden darüber hinausgehe, hat Wilcken zum Teil auf Grund neuer, von ihm gefundener Lesungen festgestellt, daß sich für die meisten Zeilen plausible Ergänzungen im Umfange von 10—12 Buchstaben gewinnen lassen. Die Frage der Zeilenlänge der Kol. I darf hiermit als gelöst betrachtet werden.

Wieviel in Kol. II rechts fehlt, läßt sich dagegen nur approximativ ermitteln. Da in l. 16 die Abschrift einer königlichen ἐπιστολή beginnt, müssen die vorhergehenden Zeilen den Schluß der ἔντευξις enthalten. Die Überbleibsel der l. 12. 13 legen es nahe, dem Sinne nach etwa folgendermaßen zu ergänzen:

τούτου]
l. 12 γὰρ γενομ[ένου τεύξομαι τῆς διά oder παρά]
σου σωτηρ[ίας

Es fehlen demnach in Kol. II rechts mindestens ca. 18 Buchstaben.

Die Datierung der Urkunde gab Wilcken. Während M. Gelzer, mit dem ich den Papyrus mehrfach durchsprechen konnte, und ich bei dem in Kol. I, l. 6 und 11 erwähnten syrischen Feldzug an den 3. syrischen Krieg, den sog. Λαοδίκειος πόλεμος dachten, mithin die ἔντευξις der Regierungszeit des Euergetes I. zuschrieben (wobei Gelzer zu der in l. 11 genannten Unternehmung des 4. Jahres auf die von Justin (27, 1, 9) bezeugte domestica seditio verwies), identifiziert Wilcken den Feldzug des 5. Jahres ἐπὶ Συρίαν mit dem des Philopator, der i. J. 217 zur Schlacht bei Raphia führte. Wilcken stützt seine Ansicht nicht nur auf den Schriftcharakter der Urkunde, der besser zur Zeit des Philopator als zu der des

[1] cf. Wilcken, Archiv f. P. F., Bd. VI, p. 276; W. Otto, ebenda, p. 308 ff.

Euergetes passe, sondern vor allem auf Kol. I, l. 10, wo er sichere Spuren der Lesung τοῦ γ̄ ∟ feststellte.[1] Für das 3. Jahr wird demnach in l. 10 ein Zug nach Pelusium erwähnt. Gerade für das 3. Jahr des Philopator (219) aber bezeugt Polybius V, 62, 4, daß angesichts des Einrückens des Antiochus in Syrien die gesamten Truppen nach Pelusium konzentriert wurden. „Neu, und aus Polybius nicht zu belegen, ist dann der Zug εἰς τὸν Βουβαστίτην v. J. 218 (cf. l. 11). Das wird bedeuten, daß der König bei dem zweiten Einfall des Antiochus in Syrien bis in den Bubastites vorgerückt ist, ohne aber weiter zu gehen."[2]

Der Tatbestand, der zu der ἔντευξις Veranlassung gegeben hat, läßt sich bei der trümmerhaften Überlieferung des Textes nicht mit Sicherheit rekonstruieren. Man ist zum großen Teil auf Vermutungen angewiesen. Als gewiß darf nur gelten, daß es sich um den κλῆρος des Petenten handelt, den ihm sein Gegner, offenbar der mehrfach genannte Dorimachos, streitig gemacht zu haben scheint. Dem Dorimachos wird vorgeworfen, er habe sich, um am Feldzug nicht teilnehmen zu müssen (ἵνα μὴ στρατεύσηται, l. 4), zum λογευτής bestellen lassen. Wilckens wichtige Lesungen zu l. 16—18 ergeben, daß der vorliegenden ἔντευξις bereits eine andere vorausgegangen ist, und daß der Petent beantragt hatte, die Chrematisten als Gerichtshof zusammentreten zu lassen. Über die weitere Vorgeschichte wird vielleicht in der heillos zerstörten Kol. II bis zum Schluß der Eingabe referiert worden sein.

An die ἔντευξις schließt sich, wie bereits hervorgehoben, die Abschrift einer königlichen ἐπιστολή an (Kol. II, l. 16 ff.). Wenn in l. 19 ein weiteres Schreiben des Königs mitgeteilt wird, so ist dies, wie Wilcken bemerkt, wohl lediglich so zu erklären, daß dieses zweite Schreiben der in l. 16 beginnenden epistula als Anlage beigefügt ist, also deren Bestandteil bildet. Daß es sich nicht um zwei selbständige Dokumente handelt, beweist schon der Umstand, daß in l. 15 von ἀντίγραφον, nicht von ἀντίγραφα gesprochen wird.[3]

Über den Inhalt dieses Briefes ist nichts auszumachen. Meinen ursprünglichen Erklärungsversuch, daß die ἐπιστολή den an Ἀπολλώνιος (cf. Kol. I, l. 14) gerichteten Bescheid enthalte, der die Eingabe

---

[1] Wilcken vermutete diese Lesung schon vor Prüfung des Originals.

[2] Wilcken brieflich.

[3] cf. aber PSI. IV 347, l. 2. 3, wo von ἀντίγραφα gesprochen wird, obwohl nur die Abschrift eines Schreibens mitgeteilt wird.

erledigt[1], daß sie also den χρηματισμός der ἔντευξις κεχρηματισμένη darstelle, muß ich fallen lassen, da die Erledigung der ἐντεύξεις wohl regelmäßig durch bloße ὑπογραφή erfolgt[2], die auch im vorliegenden Fall nicht gefehlt haben mag. So ist es das Nächstliegende, mit Wilcken anzunehmen, daß der Sachverhalt hier ähnlich liegt wie in P. Amh. 33. Dem Aktenstück, dessen Fragment uns vorliegt, wäre demnach außer der ἔντευξις noch eine königliche ἐπιστολή als zweite Anlage abschriftlich beigefügt. Ob diese mit dem Tatbestand der ἔντευξις in unmittelbarem Zusammenhang steht, läßt sich nicht erkennen; zum mindesten muß sie aber für die Rechtsfrage, um die es sich handelt, von Bedeutung gewesen sein.[3]

Große Schwierigkeiten bereitet das Verso, dessen linke Hälfte (rechts steht eine in flüchtiger Kursive geschriebene Rechnung) das Fragment eines vermutlich an einen Beamten[4] gerichteten Schreibens enthält, das mit dem Recto in Zusammenhang stehen muß, ohne daß sich indessen dieser Zusammenhang mit voller Sicherheit näher bestimmen ließe. Als höchstwahrscheinlich darf dabei betrachtet werden, daß der Urheber dieses Schreibens mit dem Petenten unserer ἔντευξις identisch ist. Von der Annahme dieser Identität dürfen wir m. E. bis zum Beweis des Gegenteils ausgehen, da in beiden Eingaben der oben genannte Dorimachos als Gegner erscheint und da die Angaben des Verso mit dem Tatbestand des Recto gut zusammenstimmen.

Der Text des Verso ist sehr zerstört — links fehlt offenbar ziemlich viel —, was um so mehr zu bedauern ist, als er juristisch interessante Angaben enthält, die für die Erkenntnis des ptolemäischen Prozeßrechtes von großer Bedeutung sein könnten.

Recto.[5]

Kol. I.

[. . . . .]αντος τὸν Ζωίλον ἐν τοῖς ἐπιλεγεῖσιν ἱππεῦσιν
[. . . . .]αν συνστρατευσάμενος μεθ᾽ ἡμῶν εἰς Πηλούσιον.

---

[1] Ich dachte an eine Parallele zu Ditt. Or. Gr. Nr. 137—139. Wilcken hält jedoch mit Recht entgegen, daß das Petitum in dieser ἔντευξις anders lautet als in der unsrigen.

[2] cf. z. B. P. Neutest. 1, l. 29; P. Teb. I 43, l. 44. 45.

[3] Wie in P. Amh. 33.

[4] Man könnte wohl auch daran denken, daß auch das Verso eine ἔντευξις ist. Positive Argumente dafür liegen indessen nicht vor.

[5] Zum Recto hat mir ein erster Transskriptionsversuch des früheren Besitzers der Papyri vorgelegen.

[Συμβάντος δὲ] παραγγελῆναι ἡμεῖν ἑτοίμοις εἶναι πρὸς τὴν ὡραί-
[αν οὗτος μὲν σκ]ῆψιν αὐτ[ῶ]ι ζητησάμενος ἵνα μὴ στρατεύσηται
5 [καὶ οὐδεμίαν] χρείαν ἐξεργασάμενος λογευτὴς ἐγενέθη τοῦ τά-
[γματος αὐτοῦ] καὶ οὐ συνεστρατεύσατό σοι, βασιλεῦ, ἐπὶ Συρίαν ἐν τῶι
[ε ἔτει τοῖ]ς ἰδίοις καὶ δ[υ]νατὸς ὢν τοιοῦτον κλῆρον καρπι-
[ζόμενος . . . . .]υ λογευτοῦ ὄντος ἐν τῆι ἱππαρχίαι πρὸ αὐτοῦ,
[ἧς νῦν αὐτὸς (?)] λογευτή[ς] ἐστιν· ἐγὼ δ᾽ ἐν ἐκείνοις τοῖς χρόνοις
10 [οὐκ ἔλαβον (?) ἐ]κφόριον τοῦ κ[λ]ήρου ἀλλ᾽ ἢ ὀλ(ύρας) ἀ(ρτάβας) φ
κα[ὶ τοῦ] γ̄ L̲ εἰς Πη-
[λούσιον καὶ τ]οῦ δ̄ εἰς τὸν Βουβαστίτην καὶ τοῦ ε̄ ἐπὶ Συρίαν
[συνεστρατευσ]άμην σαι· ἐὰν οὖν φαίνηταί σοι, βασιλεῦ, δέομαί σου
[ἀξιῶν σε, τὸν] κ[ο]ινὸν σωτῆρα καὶ εὐεργέτην, ἀπο[σ]ταλῆναί μου
[τὴν ἔντευξι]ν ἐπ᾽ Ἀπολλώνιον, ὅπως Δωριμάχωι μὲν γράψηι
15 [μὴ ἐπιβάλλειν] τῶι κλήρωι μου τὰς χεῖρας, ἐπειδὴ καὶ πρότερον
[ἐμοῦ σε ἀξιώσαν]τος γράψαι αὐτῶι μὴ ἐπιβάλλειν μοι αὐτὸν
[τὰς χεῖρας τοῦ Ἀπολλ]ωνίου [γ]ράψαντος παρήκουσεν κ[α]ὶ ἐπειδὴ
[ἐδεήθην (?) ὅτε (?) ἐνεφ]άνιζ[ον, κα]θίσαι μοι χρηματισ[τὰς] τῶν
τὰς βασι-
[λικὰς . . . . .]υμε[. . . . . .] . ων εα[. . . . . . .] . ε[. .] . [ ]
20]το δε[ ]
] . . [ ]

Kol. II.

καὶ ἰδιώτης[βασι-]
λεῦ, ἐπειδὴ [
τὰς ἐντεύξ[εις
καὶ αὐτὸς δ[
5 άσεσθαι πρ[
[. .]ις προστα[
δ[ι]εγγυησε[
γενομενο[χι-]
λίαρχον κ[κλῆ-]
10 ρόν μου τη[διεγ-]
γυημάτων[τούτου]
γὰρ γενομ[ένου

σου σωτηρ[ίας
ε.τ.[
ἀντίγραφον [15
βασι[λε]ὺς [Πτολεμαῖος τῶι δεῖνι χαίρειν —]
η . . . ε . [
τον . . . [
βασιλεὺς Π[τολεμαῖος
αγγε[. . . . 20

Verso.

] ἱλάρχης τῶν Φίλωνος 2. Π. .
]ς Λέσβιος τῶν ἐκ τῆς αὐ-
[τῆς . . κατηγορή]ματα Δωριμάχωι
] . . τως καρπίζομαι
] τὸ ἱππικὸν κριτή- 5
[ριον ἀπέ]λυσάν με τῶν ἐγκλ[η-]
[μάτων τ]ὴν φυλακὴν διὰ το.
] . σαι τὰ κατηγορή-
[ματα — τὸν κλῆρο]ν κατόχιμον ποιῆσαι
] τοῦ δὲ Δωριμάχου 10
]ης ἀντέγραψας αυ
] μετὰ φυλακῆς
] περὶ τῶν αὐτῶν
] καὶ τὴν συνεδρε[ί-]
[αν] ποι . . . ι βουλομ[.] 15
]νος ἐάν σοι δ[ο]κῆι
]ρηι . γε . . . . ν . .
]ους του . [. .] . . εμπε

Erläuterungen.

Recto. Kol. I.

Lin. 1. ἐπιλεγέντες ἱππεῖς = ἐπίλεκτοι ἱππεῖς? Zu den letzteren cf. Lesquier, Institutions militaires, p. 21 f.

Lin. 2. Interpunktion am Ende nach W. Am Anfang etwa στρατεί]αν?

Lin. 3. Ergänzung von W. Zu παραγγέλλειν = aufbieten cf. παράγγελμα in P. Amh. 50, l. 5.

Lin. 3. 4. ὡραί[αν und σκ]ῆψιν fand Gelzer. οὗτος μὲν W.

Lin. 5. Als Ergänzung dachte ich an eine Wendung wie πολλὰ κατ' ἐπή]ρειαν. W. erkannte indessen vor ρ noch geringe Reste des vorhergehenden Buchstabens, die schlecht zu einem η, dagegen gut zu χ passen, und schlägt demgemäß die oben eingesetzte Ergänzung vor.
Zu den λογευταί cf. Plaumann, Pap. Gradenwitz, p. 32 ff.
ἐγενέθη l. ἐγενήθη.

Lin. 6. αὐτοῦ] καὶ W. statt]σαι.

Lin. 7. Die Jahreszahl in der Lücke ergibt sich aus l. 11. τοῖ]ς W. In der Lücke wäre dann in der Mitte ein kleines Spatium anzunehmen (W.). Mit τοῖς ἰδίοις καὶ δυνατὸς ὤν vergleicht W. die Wendung P. Neutest. 1, l. 16: τοῖς ἰδίοις ἐξησθενηκότας, die das Gegenteil besagt. Das Folgende enthält die Begründung zu dem δυνατὸς ὤν, cf. hierzu Gelzer, Pap. Freib. I, p. 66.

Lin. 8. υ am Anfang W. statt ς. Hinter καρπι | [ζόμενος ein Name? Ζωίλο]υ würde die Lücke gerade füllen.

Lin. 9. Ergänzungsvorschlag von W.

Lin. 10. Ergänzung W. ἀλλ' ἢ W. statt ἄλλη. Desgl. die Lesungen ὀλ(ύρας) (ἀρτάβας) und τοῦ] γ L. Die Abkürzung von ὀλύρας, λ̊, findet sich, worauf W. hinweist, öfters z. B. in P. Hib. 103, l. 9. Zwischen κα[ὶ und εἰς ist der Pap. durchlöchert.

Lin. 12. σαι l. σοι W. Ich glaubte σοι lesen zu können. ι am Schluß von φαίνηται hochgestellt.

Lin. 13. Ergänzung und κ[ο]ινὸν W. Das von mir zuerst eingesetzte καταφυγὼν ἐπὶ σὲ τὸν κτλ. ist für die Lücke zu lang.

Lin. 13. 14. Zu dem Petit cf. P. Teb. I 43, l. 32—34 und P. PSI. IV 383, l. 12 (dazu Wilcken, Archiv f. P. F., Bd. VI, p. 391), Fälle, in denen es nicht zweifelhaft ist, daß die ἔντευξις an die königliche Kanzlei gelangte. Weitere Beispiele bei Jörs, Sav. Z., Bd. 36, p. 267, Anm. 2.
Die Stellung des Ἀπολλώνιος läßt sich m. E. mit Sicherheit nicht bestimmen. Stratege oder διοικητής?

Lin. 14. Daß nur τὴν ἔντευξι]ν zu ergänzen ist, erkannte W., cf. Vorbemerkung. — Man beachte das μὲν hinter Δωριμάχωι. Apollonios soll also außerdem noch andere Schritte zum Schutz des Petenten unternehmen. Welche, muß in dem zerstörten Teil hinter l. 20 oder in Kol. II gestanden haben. Auf Grund der

Überreste der Kol. II möchte man vermuten, daß das Petitum sich in seinem weiteren Fortgang speziell auf die Beschlagnahme des κλῆρος bezog.

Lin. 15. Ergänzung W. Zu der auch von mir vermuteten Wendung ἐπιβάλλειν τὰς χεῖρας cf. z. B. P. Teb. I 6, l. 39. 40; 24, l. 9; P. Par. 63, Kol. 7, l. 16; P. Leid. G. l. 19; H. l. 26; I. l. 20. P. Petr. II, Nr. 1, l. 23.

Lin. 16. μή und μοί W. Desgl. die Ergänzung statt des von mir vorgeschlagenen, durch die W.sche Lesung in l. 17 ausgeschlossenen προσέταξεν αὐ]τός, wobei ich an eine Parallele zu P. Lille II 22 (cf. Archiv f. P. F., Bd. VI, p. 353) dachte; „γράψαι ungenau für προστάξαι γράψαι" (W.). Vor αὐτόν am Schluß der Zeile ist der Pap. defekt, es sind nur Reste von Buchstaben erhalten.

Lin. 17. Die für die Erkenntnis des Tatbestandes wichtigen Lesungen Ἀπολλ]ωνίου und παρήκουσεν fand W., cf. Vorbemerkung.

Lin. 18. Ergänzungen von W. Ich las:]ανιζ[. . . .]θίσαι μοι χρηματισ[μὸ]ν [.]ντας βασι[λικ und vermutete zu χρηματισμός einen Zusammenhang mit der königlichen epistula, Kol. II, l. 16 ff. Von dem τ in der letzten Silbe von χρηματιστάς sind nach W. vielleicht noch einige Pünktchen sichtbar; ας muß, da der Raum etwas knapp ist, eng geschrieben gewesen sein. τῶν bezeichnet W. als ziemlich sicher; ich glaube es jetzt ebenfalls deutlich zu erkennen. Der Zusatz τῶν τὰς βασιλικάς, der, woran mich W. erinnert, auch in P. Tor. 13 (= Mitteis, Chrest. Nr. 29), l. 4 begegnet, ist mir unverständlich.

Zu καθίζειν χρηματιστάς sei auf die Wendung καθίζειν δικαστήν resp. δικαστήριον verwiesen, die der griechischen Rechtssprache geläufig ist, cf. z. B. Demosth. or. 39, 11; Plato, Nomoi IX 873 e; Polit. 298 e. Aristoph. Σφῆκες v. 303 ff., ferner Ditt. Syll. (2. Aufl.) Nr. 227, l. 13 (ἀνεδέξατο (ἡ πόλις) καθιεῖν τὸ δικαστήριον), cf. auch P. Petr. III 21 (9) = M. Chrest. Nr. 21, l. 9. 10.

Zur Bedeutung von ἐμφανίζειν cf. die bei Preisigke, Fachwörterbuch s. v. angegebene Literatur.

Wilckens überzeugende Rekonstruktion ist prozeßrechtlich m. E. von großer Bedeutung. Wie sich der in l. 18 bezeugte Antrag, das Chrematistengericht zusammentreten zu lassen, in das bisher bekannte Quellenmaterial einfügt, bedarf besonderer Untersuchung. Wie wenig Sicheres wir über den Chrematisten-

prozeß des 3. Jahrhunderts wissen, wurde schon von v. Druffel (Krit. V. J., Bd. 50, p. 530 f.) hervorgehoben und ist neuestens wieder durch die Cairener Zenon-Papyri Nr. 33—35, über die Wilcken (Archiv f. P. F., Bd. VI, p. 451 f.) referiert, deutlich geworden. Für die Frage der Prozeßeinleitung insbesondere scheint mir der Frankfurter Text die Skepsis von Mitteis, Grundzüge, p. 15 (insbes. Anm. 5) vollauf zu rechtfertigen. Bei Zugrundelegung der Wilckenschen Rekonstruktion kann der Antrag καθίσαι μοι χρηματιστάς kaum in einer ἔντευξις enthalten gewesen sein, die etwa P. Fay. 11 u. 12 (2. sec.) entspräche. Wir müssen m. E. vielmehr annehmen, daß die erste ἔ. (die sich aus l. 17 ergibt) ebenfalls das Petit enthielt, die Eingabe an den Ἀπολλώνιος zu übersenden, daß also auch sie direkt an den König gegangen ist.

Lin. 19. Vor ω der Längsstrich eines Buchstabens, der m. E. nur zu einem φ oder ψ paßt.

Kol. II.

Lin. 7. Form von διεγγύησις oder, m. E. wahrscheinlicher, von διεγγυᾶν. Zu diesem Begriff: Partsch, Griech. Bürgschaftsrecht, p. 113.

Lin. 10. Etwa: τη[ρεῖν καθαρὸν ἀπὸ διεγ-] | γυημάτων?

Lin. 10. 11. Zu διεγγύημα cf. die bei Preisigke, Fachwörterbuch s. v. zitierte Literatur. Darüber, daß διεγγύημα in ptolemäischer Zeit sowohl die Sachhaftung des Pfandes wie die persönliche Haftung des Bürgen bezeichnen kann, cf. insbesondere Partsch l. c., p. 62, Anm. 3. — Es liegt nahe, l. 10. 11 mit dem κατόχιμον ποιῆσαι des Verso l. 9 in Zusammenhang zu bringen und an eine Beschlagnahme des κλῆρος zu denken, die die Folge der ἐγκλήματα des Dorimachos gewesen ist. διεγγυᾶν könnte dann hier im Sinne von κατεγγυᾶν gebraucht sein, wie in P. Hib. 48, l. 3. 4 (διεγγυημένοι κλῆροι; hierzu Partsch l. c., p. 63 Anm., p. 124 Anm. 7, p. 309 Anm. 2). cf. auch P. Teb. I 53, l. 25 ff.

Lin. 11—13. cf. die Vorbemerkung.

Lin. 14. Ich las ε̣.τ̣.[und glaubte εὐτύχει ergänzen zu können. Die Lesung ist indessen sehr unsicher, auch wird die den Abschluß der ἔντευξις bildende Grußformel noch in l. 13 gestanden haben.

Nach W. sieht der erste Buchstabe mehr wie ein α aus. Wäre er ϵ, so würde W. etwa vermuten: ἐστ[ὶ δϵ τῆς τοῦ βασιλέως ἐπιστολῆς . . . . τὸ] ἀντίγραφον ⌊τόδϵ.

Lin. 16—18. Zeilenanfänge nach rechts eingerückt.

Lin. 20. Nach rechts eingerückt. ϵ W.

Verso.

Lin. 1. Links fehlt Name, Vatersname, Ethnikon des Ilarchen. ἐπ]ιλάρχης ist ausgeschlossen durch spatium (W.).

Zu Φίλων als Eponym cf. Plaumann, P. Grad. 8 zu l. 9; ferner P. Frankf. 2, l. 9.

Lin. 2. Links fehlt Name des Adressaten, χαίρϵιν und Name des Lesbiers.

Lin. 3. κατηγορή]ματα W. Ich las] . ατα.

Lin. 4. οὕτως, das ich erst zu erkennen glaubte, nach W. ausgeschlossen. W. vermutet eher ein Adverb, das zum Ausdruck bringt, daß der Petent vielleicht des unrechtmäßigen Besitzes beschuldigt worden ist. M. E. vor τ vielleicht π.

Lin. 5. 6. Interessant ist die Erwähnung eines ἱππικὸν κριτήριον. cf. P. Rein. 7 (= Mitteis, Chrest. Nr. 16), wo in l. 27 um die Judikatur des ἐπιστάτης τῶν κατοίκων ἱππέων nachgesucht wird. Zu der Frage der militärischen Sondergerichtsbarkeit cf. Mitteis, Grundzüge, p. 12; P. Hal., p. 96, Anm. 4.

Lin. 6. Lesung von W. statt . ασαν μα τῶν ϵγγ. Zu dem letzten Wort bemerkt W.: „λ ist zwar sehr schwierig, und das η muß ganz abgerieben sein, aber der Zusammenhang erfordert fast dieses Wort“. cf. hierzu Ditt., Or. gr. Nr. 90 (Inschrift von Rosette) l. 14: ἀπέλυσϵ τῶν ἐνκϵκλημένων, und P. Teb. I 124, l. 23; ferner die Inschrift aus Hypata J. G. IX, 2, Nr. 7 a l. 9—11: ἀπολϵλυμ[έναν] εἶμϵν τὰν πόλιν τῶν Ὑπαταίω[ν τοῦ] ἐνκλήματος. Aus Wilckens Lesung ergibt sich, daß eine Freisprechung des Petenten erfolgt war. W. verweist hierzu auf P. Teb. I 43, l. 21: ἀπϵλύθημϵν, cf. unten zu l. 13.

Zu den verschiedenen Bedeutungen des terminus ἔγκλημα: P. Hal., p. 55 und San Nicolò, Groß' Archiv, Bd. 53, S.-A., p. 12, Anm. 1.

Lin. 7. Ob am Schluß der Zeile auf ο noch ein Buchstabe folgt, ist unsicher, also vielleicht διὰ τό. (W.).

Lin. 8. Vor σ, bis zu ihm heranreichend, ein kleiner Strich, der zu dem vorhergehenden Buchstaben gehört; er paßt m. E. kaum zu einem η, vielleicht zu einem ω.

Lin. 9. Beschlagnahme des κλῆρος, cf. z. B. P. Teb. I 61 (b), l. 253. Näheres bei Lesquier, l. c., p. 226 ff. Steht hier die Beschlagnahme mit den κατηγορήματα in Zusammenhang? Urkunden wie P. Teb. I 14 und 53 legen die Frage nahe, cf. insbesondere auch Teb. I 27, l. 66. 67. Vielleicht handelt es sich hier um die Vorgänge, die in der ἔντευξις als ἐπιβάλλειν τὰς χεῖρας charakterisiert werden.

Lin. 11. αυ am Ende der Zeile zweifelhaft. W. hält ἀκο für möglich und denkt an ἀκο[λουθεῖν oder ἀκο[λούθως. Rechts unmittelbar neben der Zeile schwache, undeutliche Spuren einer abgewaschenen Schrift.

Lin. 12. Ist zu μετὰ φυλακῆς eine Form von ἀποστέλλειν oder einem ähnlichen Verbum zu ergänzen? cf. P. Par. 62, Kol. III, l. 2; P. Petr. III, Nr. 55 c (p. 163), l. 4. 5; P. Hib. 41, l. 2—4; 59, l. 3—5; 60, l. 6—8; 71, l. 10. 11.

Lin. 13. περὶ τῶν αὐτῶν. Wilcken stellt hierzu unter allem Vorbehalt folgende Vermutung über den Tatbestand zur Diskussion, die m. E. große Wahrscheinlichkeit für sich hat: Dorimachos hatte sich bei dem Freispruch seines Gegners, des Petenten, nicht beruhigt und die Klage von neuem erhoben (l. 10, Τοῦ δὲ Δ.). Darauf hatte der Beamte dies abgelehnt mit der Begründung, man müsse dem Spruch folgen (l. 11. 12). D. hat trotzdem den Prozeß wieder aufzunehmen gesucht — dies wäre gerade der vorliegende Fall. Nach W. wäre dies eine Parallele zu dem Tatbestand des P. Teb. I 43, wo ebenfalls ein Freispruch erfolgte (l. 21) und der Freigesprochene um Schutz gegen Wiederaufnahme des Verfahrens nachsucht. Allerdings setzt dies voraus, daß es sich in Teb. I 43 nicht lediglich um „disziplinarische Selbstanzeige eines Beamten" (Mitteis, Chrest. Nr. 46) handelt. W. stützt seine Auffassung von Teb. I 43 insbesondere auf eine Konjektur, die außerordentlich bestechend ist. Statt des sinnlosen ὡς οὐθεὶς ἂν ἀδικη . . . . . . in l. 35 vermutet W.: ὡς οὐθεὶς ἀναδική[σει, unter Berufung auf P. Lille I 29, l. 4. Das Petitum geht dann in Teb. I 43 also dahin, daß niemand συκοφαντίας τε καὶ διασισμοῦ χάριν den Prozeß περὶ τῶν αὐτῶν, de eadem re (l. 37 u. 22), wieder aufnehmen solle.

Ich möchte hierzu noch auf einen weiteren Fall hinweisen, wo ebenfalls ein Prozeß περὶ τῶν αὐτῶν in Frage zu stehen scheint: P. Petr. III 36 a (= Mitteis, Chrest. Nr. 5), l. 20—27 (l. 20 ἐὰν δὲ ἦι κρίμα statt ἐὰν δέηι κ.?); cf. außerdem P. Grenf. I 11 (= M. Chrest. Nr. 32), l. 7. Man beachte ferner P. Lond. II, Nr. 354 (p. 164 f.) v. J. 10 a. Chr., wo in l. 17 ein ἔγκλημα περὶ τῶν αὐτῶν erwähnt wird, woran sich die Worte anschließen: τῶν νόμων κωλυόντων δὶς περὶ τοῦ αὐτοῦ κρίνεσθαι (cf. hierzu die beinahe wörtlich übereinstimmende Formulierung des Prinzips bei Hermogenes, τέχνη ῥητορική (Walz, rhet. gr. III 18): δὶς γὰρ περὶ τῶν αὐτῶν κωλύουσιν οἱ νόμοι κρίνεσθαι). Ob wohl auch P. Tor. 7 in diesen Zusammenhang gehört? (cf. l. 8—11 παραβὰς τὰ — προστεταγμένα περὶ τοῦ μηθὲν καινίζειν und dazu den zitierten P. Lond., l. 16). Dem kaiserzeitlichen Provinzialprozeß gehört an P. BGU II 613 (2. sec.).

Wilckens Deutung führt zu einem der schwierigsten Probleme des ptolemäischen Prozeßrechts, nämlich zu der Frage, inwieweit der Gedanke der Rechtskraft im hellenistischen Recht lebendig war. Zu diesem Problem, das eng mit dem der συγχώρησις verknüpft ist, cf. Gradenwitz, Erbstreit aus dem ptol. Ägypten, p. 12 und dazu Koschaker, Berl. phil. Wochenschr. 1912, Sp. 1712 ff., sowie Partsch, Sav. Z. Bd. 33, p. 618 f. Zu dem griechischen Prozeßrecht cf. Thalheim, Rechtsaltertümer, 4. Aufl., p. 135 und Lipsius, Attisches Recht u. Rechtsverfahren, p. 953 ff. Ferner Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht, p. 134. Von den Quellenstellen ist insbesondere interessant Demosth. c. Lept. XX, 147: οἱ νόμοι δ' οὐκ ἐῶσι δὶς πρὸς τὸν αὐτὸν περὶ τῶν αὐτῶν οὔτε δίκας οὔτ' εὐθύνας οὔτε διαδικασίαν οὔτ' ἄλλο τοιοῦτον οὐδὲν εἶναι.

Lin. 14. κ am Anfang W. Hinter συνεδρε ist, wie auch am Ende der l. 15 die Oberschicht des Papyrus abgesprungen, daher συνεδρε[ι] | [αν W. Ich schrieb συνεδρε | [ίαν.

Zu συνεδρεία cf. die bei Paul M. Meyer, Pap. Neutest., p. 5, Anm. 14 zitierten Parallelstellen, insbesondere Teb. I 43, l. 30. Die hier l. 14. 15 genannte συνεδρεία wird sich wohl auf eine Sitzung des ἱππικὸν κριτήριον beziehen.

Lin. 15. Vielleicht πε]ποικότι l. πεποιηκότι W. Ich glaube eher: ποιῆ τῶι.

Lin. 16. δ[ο]κῆι W.

Indices.

(Bei ergänzten Wörtern ist die Zeilenziffer eingeklammert [ ].)

I. Personennamen.

Br. = Bruder, F. = Frau, Gr. = Großvater, M. = Mutter, S. = Sohn, V. = Vater.

II. Könige.

III. Monate.

IV. Geographisches.

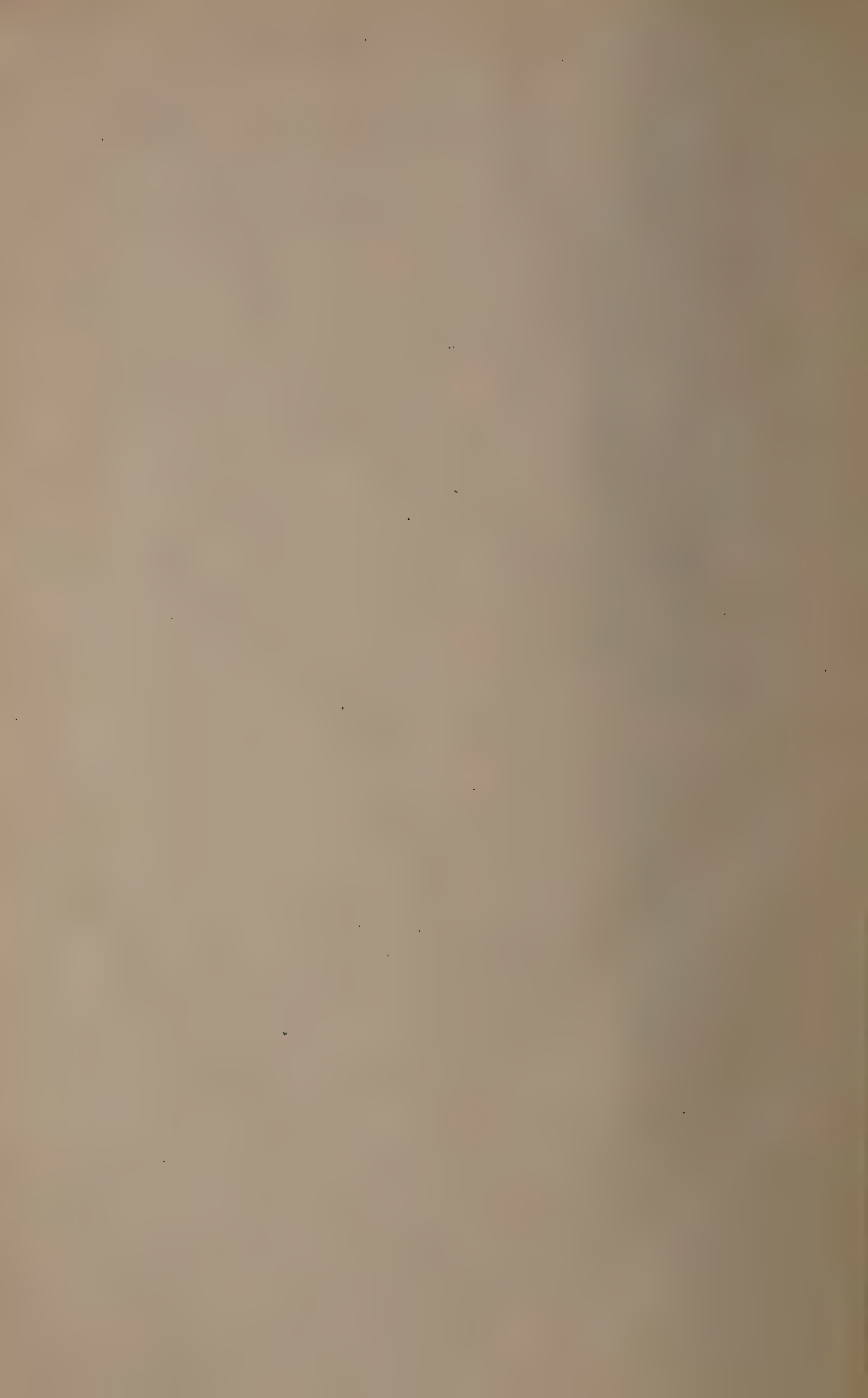
V. Beamte, Militärisches.

VI. Wortindex.

Inhalt.

Erklärung der Klammern.

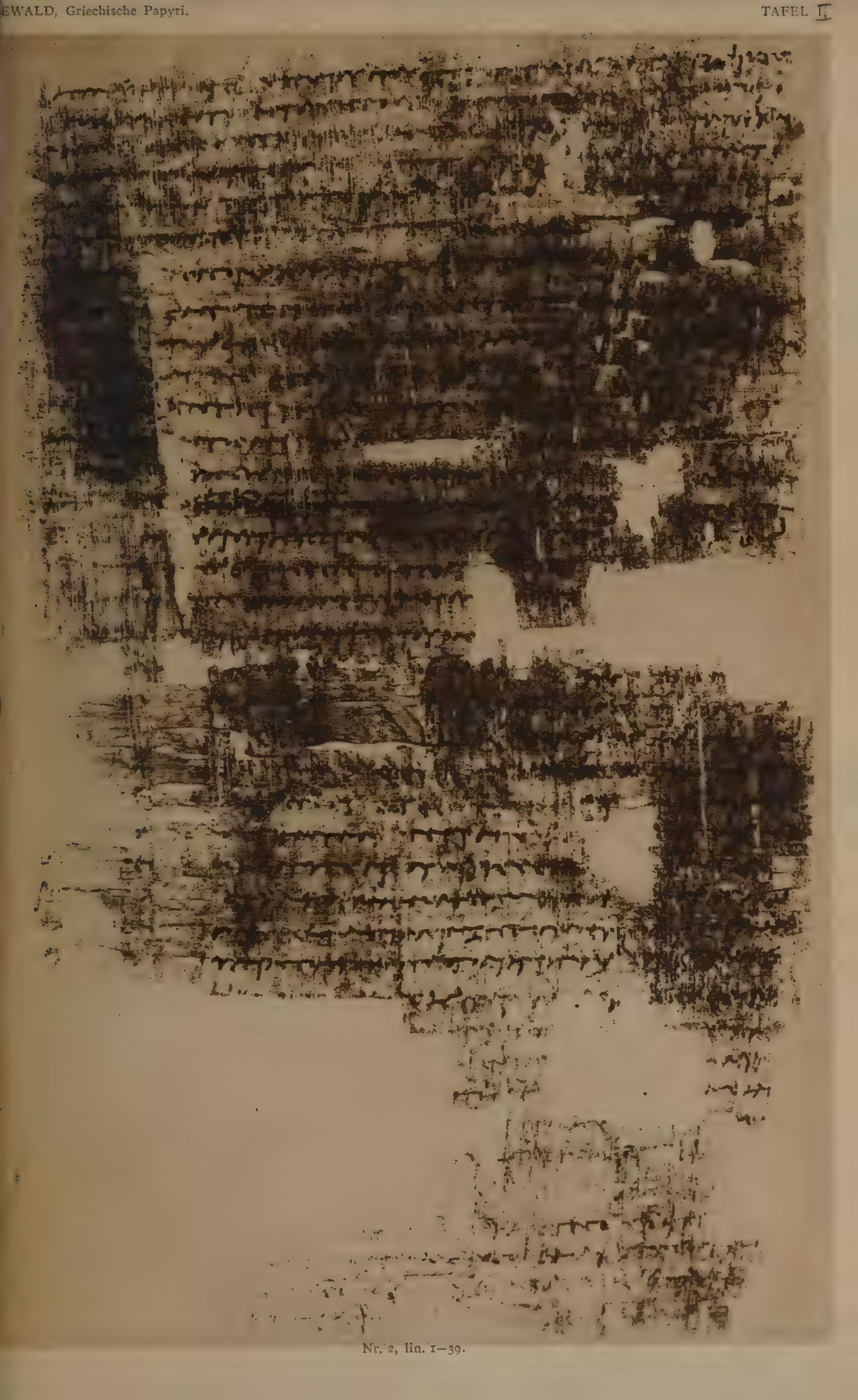
[ ] bedeutet Lücke im Original
[[ ]] „ Tilgung durch den Schreiber
⟨ ⟩ „ Hinzufügung durch den Editor
⟪ ⟫ „ Tilgung durch den Editor
( ) „ Auflösung von Abkürzungen.





Nr. 1, lin. 1—50

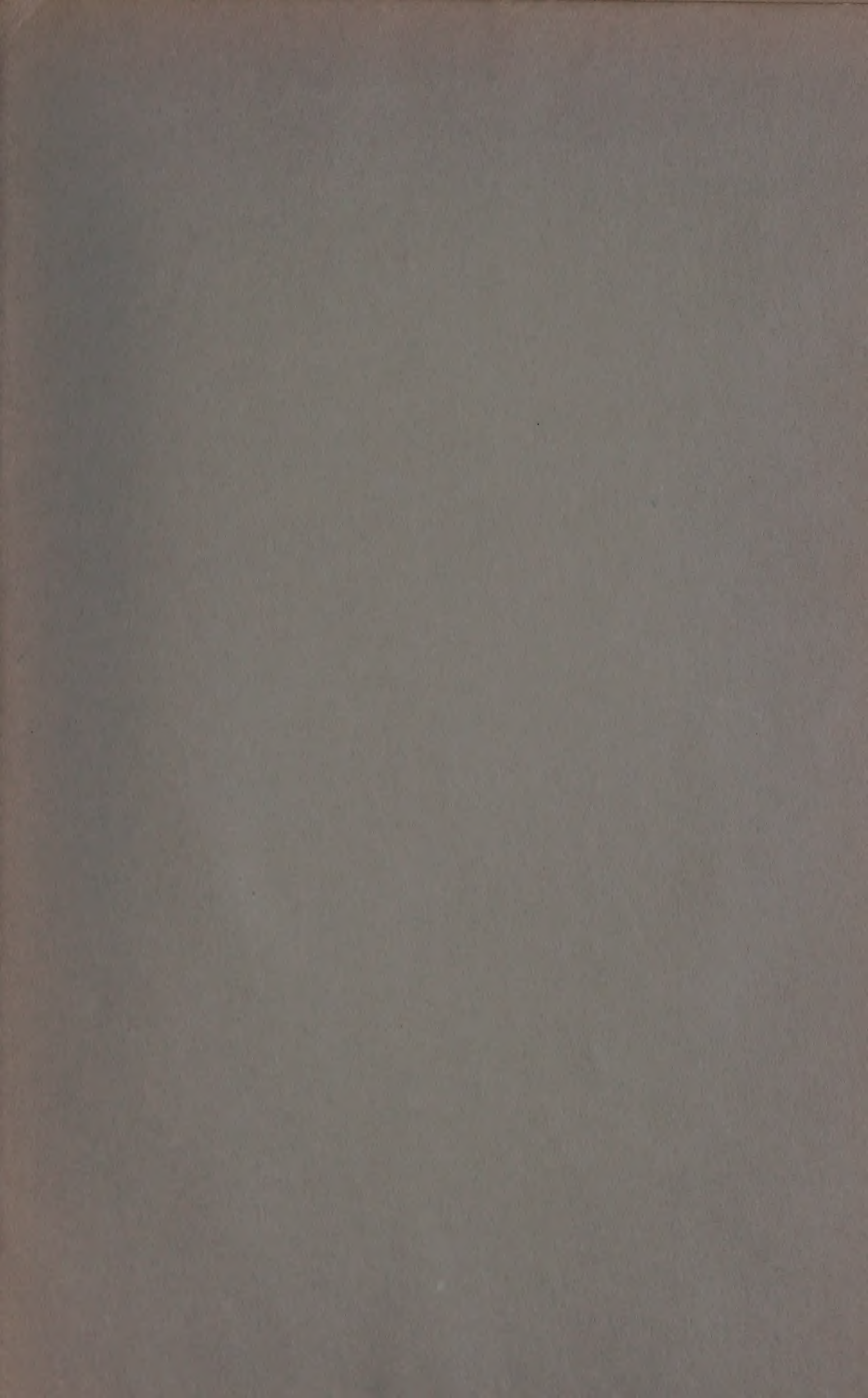




Nr. 2, lin. 1—39.









CARL WINTERS UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG IN HEIDELBERG

SITZUNGSBERICHTE
DER
HEIDELBERGER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
STIFTUNG HEINRICH LANZ

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE

Jahrgang 1920

1. LENEL, OTTO und JOSEF PARTSCH. Zum sogen. Gnomon des Idios Logos. M. 1.80.
2. BARTHOLOMAE, CHRISTIAN. Zur Kenntnis der mitteliranischen Mundarten. III. M. 3.60.
3. BRIE, FRIEDRICH. Exotismus der Sinne. Eine Studie zur Psychologie der Romantik. M. 4.—.
4. RANKE, H. Das altägyptische Schlangenspiel. M. 1.60.
5. DOMASZEWSKI, ALFRED VON. Eine Urkunde bei Thukydides. M. —.60
6. DOMASZEWSKI, ALFRED VON. Der Staat bei den Scriptores historiae Augustae. M. 2.40.
7. KÜNSSBERG, EBERHARD FRH. V. Rechtsbrauch und Kinderspiel. Untersuchungen zur deutschen Rechtsgeschichte und Volkskunde. M. 3.40.
8. BOLL, FRANZ. Vita Contemplativa. Festrede zum zehnjährigen Stiftungsfeste der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. M. 2.—.
9. SCHUBERT, HANS VON und KARL MEISSINGER. Zu Luthers Vorlesungstätigkeit. M. 2.60.
10. LIEBICH, BRUNO. Zur Einführung in die indische einheimische Sprachwissenschaft. III. Der Dhātupāṭha. M. 4.60
11. FEHRLE, EUGEN. Richtlinien zur Textgestaltung der griechischen Geoponica. M. 1.—.
12. AMMANN, HERMANN. Vom doppelten Sinn der sprachlichen Formen. M. 1.60.
13. LIEBICH, BRUNO. Zur Einführung in die indische einheimische Sprachwissenschaft. IV. Analyse der Candra-Vṛtti. M. 2.20.
14. LEWALD, H. Griechische Papyri aus dem Besitz des Rechtswissenschaftlichen Seminars der Universität Frankfurt. M. 3.20.
15. VOGT, HEINRICH. Der Kalender des Claudius Ptolemäus. (Griechische Kalender herausgegeben von F. BOLL. V.) M. 3.20.

Carl Winters Universitätsbuchhandlung, Abteilung Druckerei, Heidelberg